



Internationale Wochen gegen Rassismus 2019

Aufruf von Oberbürgermeister Dirk Hilbert



*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

wir erleben es in unserer Stadt immer wieder, dass Andersaussehende und Anderssprechende angegriffen werden. Gewalttaten, aber auch menschenverachtende Äußerungen gegenüber Menschen anderer Kulturkreise und Glaubensrichtungen, die nach Ansicht einiger nicht zu uns gehören, treten in Dresden leider immer noch und offen zu Tage. Das widerspricht den freiheitlich-demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft und beschädigt auch das Image unserer Stadt.

Es ist deshalb notwendig zu zeigen, wofür die Mehrheit der Dresdner Stadtgesellschaft steht:

Nämlich für ein friedliches und solidarisches Miteinander in einem Dresden, in dem alle Menschen, unabhängig ihrer nationalen, kulturellen, religiösen oder sozialen Zugehörigkeit, ein sicheres Leben in Würde und Gerechtigkeit führen können. Unsere Stadt darf

nicht denen überlassen werden, die offen oder verdeckt Rassismus und Hetze verbreiten. Es ist für die Zukunft und das Zusammenleben in unserer Stadt unerlässlich, dass wir uns mit Rassismus und Feindseligkeit gegenüber bestimmten Menschengruppen auseinandersetzen und bewusst Haltung gegen Ausgrenzung und Diskriminierung zeigen.

Auch deshalb wird es im nächsten Jahr, vom 11. März bis zum 6. April 2019, wieder die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ geben. Und weil eine lebendige Demokratie vom Mitdenken und Mitmachen von uns allen lebt, möchte ich Sie heute herzlich dazu einladen, sich in diesem Sinne einzubringen und das Programm mitzugestalten. Wie das geht?

Sie können uns bis zum 8. Januar 2019 Angebote und Beiträge vorschlagen, die dann Teil des Programms sein werden. Möglich sind Vorträge, Themenabende, Begegnungsveranstaltungen und Diskussionsformate, kulturelle, sportliche, gesellschaftliche Aktivitäten, einmalige Aktionen oder

Veranstaltungsreihen – willkommen sind alle Formate, die zur Auseinandersetzung mit Rassismus beitragen. Schwerpunkte im nächsten Jahr sind die historischen Wurzeln von Rassismus und Diskriminierung. Wer kann mitmachen? Sie alle, die Dresdnerinnen und Dresdner, die Vereine, Initiativen, demokratischen Parteien und Organisationen, damit sich das Motto „Europa wählt Menschenwürde“ mit Leben erfüllt.

Bitte reichen Sie Ihre Angebote und Beiträge ab sofort im Bürgermeisteramt ein. Im Internet finden Sie unter www.dresden.de/iwgr das Anmeldeformular und weitere Informationen. Auskünfte zu den Veranstaltungswochen und zur Anmeldung erhalten Sie telefonisch unter (03 51) 4 88 21 34 oder per E-Mail an iwgr@dresden.de. Ich freue mich auf Ihr Engagement und Ihre Ideen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Gedenktage



An den bevorstehenden Gedenktagen im November gelten in Sachsen besondere Schutzvorschriften. Das Ordnungsamt erinnert alle Gastwirte und Betreiber von Spielhallen daran, am

■ Sonntag, 18. November (Volks-
trauertag),

■ Mittwoch, 21. November (Buß-
und Betttag) und am

■ Sonntag, 25. November (Toten-
sonntag)

folgende Vorschriften nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen zu beachten:

Öffentliche Tanzveranstaltungen und andere Vergnügungen, die dem ernsten Charakter dieser Tage widersprechen, sind von 3 bis 24 Uhr verboten. Das schließt sowohl Zirkusveranstaltungen als auch Theater- und Variétéveranstaltungen mit frech-frivolem oder belustigendem Charakter ein. Ebenso dürfen beispielsweise Spielhallen und Sportwettbüros in dieser Zeit nicht geöffnet sein. Auch öffentliche Sportveranstaltungen sind bis 11 Uhr nicht gestattet.

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro rechnen.

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Freitag, 23. November.

Aus dem Inhalt



Stadtschreiber gesucht	5
Stadtrat	
Tagesordnung	21
Beschlüsse	22
Beiräte	21
Ausschreibung	
Stellen	34
Richtlinien	
Kulturdenkmal- Förderrichtlinie	25
Verordnung	
Änderung Taxitarife	33

Neubau des Kombibades in Prohlis wird gefördert

Freistaat Sachsen investiert hier mehr als 6,6 Millionen Euro



Der sächsische Sportminister Prof. Dr. Roland Wöller übergab am 9. November an den Dresdner Oberbürgermeister Dirk Hilbert zwei Fördermittelbescheide in Höhe von rund 6,6 Millionen Euro. Da-

mit unterstützt der Freistaat die Landeshauptstadt beim Neubau des Kombibades Prohlis. Die Nutzungsschwerpunkte liegen im Vereins- und öffentlichen Schwimmsport. Aber auch ein Großteil des schu-

Fördermittelbescheid für ein neues Schwimmbad in Prohlis. Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Sportminister Prof. Dr. Roland Wöller (von links).

Foto: Diana Petters

lischen Schwimmsports der Stadt und des Umlandes findet hier statt, ergänzt durch zahlreiche Angebote an Gesundheits- und Rehabilitations-sport.

Geplant ist in Prohlis eine neue Schwimmhalle mit sechs 25-Meter-Schwimmbahnen, einem Kurs- und Springerbecken mit Hub-Boden, einem Sprungturm, einem Freizeitbereich mit Erlebnisbecken und einer Rutsche. Dazu kommen noch Umkleide- und Sanitärkabinen sowie Personal- und Verwaltungsräume und ein Foyer- und Kassenbereich. Auch das Freibad soll neu entstehen mit einem weiteren 25-Meter-Becken inkl. Nichtschwimmerbereich, einem Erlebnisbecken, einem Planschbecken und den dazugehörigen

Sanitäreinrichtungen, Außenanlagen und Stellplätzen.

Der gesamte Umbau mit Abrissarbeiten kostet rund 24 Millionen Euro. Die Bauarbeiten sind voraussichtlich 2021 beendet. Der Freistaat fördert die Maßnahme aus zwei Förderprogrammen: aus der investiven Sportförderung und aus der Städtebauförderung im Programm „Soziale Stadt“.

Mehrere Dresdner Sportvereine, Schulen und Kindertagesstätten nutzen diese Schwimmhalle, die gleichzeitig öffentliche Schwimmstätte ist. Mit dem Neubau des Kombibades Prohlis steht nach den umfangreichen Arbeiten am Schwimmsportkomplex Freiburger Straße und der Eröffnung der Schwimmhalle Bühlau im Jahr 2016 das dritte Vorhaben für den Dresdner Schwimmsport bereit. Die derzeitige Schwimmhalle am Standort Prohlis wurde 1988 in unmittelbarer Nachbarschaft des Freibades eröffnet.

Rund 430 000 Euro für Sportanlage in Coschütz/Gittersee

Freistaat investiert in moderne Trainingsbedingungen an der Stuttgarter Straße

Der sächsische Sportminister Prof. Dr. Roland Wöller übergab am 13. November an den Sportbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden Dr. Peter Lames einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 430 957 Euro. Diese Mittel fließen in den Neubau eines zweigeschossigen Vereinsgebäudes des Fußballvereins Dresden Süd-West e. V. sowie in den Ausbau der sich darin befindenden sanitären Anlagen. Außerdem entstehen zwei Doppelgaragen sowie eine Einfachgarage für die Lagerung von Trainingsgeräten. Ebenso wird der Fahrradstellplatz erweitert. Das moderne Vereinsgebäude soll bis Dezember 2020 fertig sein.

Der Fußballverein Dresden Süd-West e. V. ist der alleinige Nutzer der Sportanlage. Er hat 13 Mannschaften unterschiedlicher Altersstufen und gegenwärtig 325 Mitglieder. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

So soll die Anlage aussehen. Sportbürgermeister Dr. Peter Lames, Vereinsvorsitzende Uwe Schwiderski und Sportminister Prof. Dr. Roland Wöller (von links) mit den Bauplänen.

Foto: Diana Petters



Dresdner Umweltgespräche zu den vier Elementen: Wasser, Luft, Erde, Feuer (Teil 3)

Zauneidechse, Fledermaus und Co.

Über- oder untertriebener Artenschutz in Dresden? – Drittes Umweltgespräch zum Thema Erde am 20. November

Mit vier Diskussionsabenden unter dem Titel „4 Elemente – Dresdner Umweltgespräche“ führen das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden und das Umweltzentrum Dresden e. V. die in den Vorjahren etablierte Veranstaltungsreihe auch in diesem November fort. Die Themen stehen erneut im Zeichen der vier Elemente der griechischen Naturphilosophie – Wasser, Luft, Erde und Feuer. Musikalisch umrahmt vom Dresdner Ensemble „Serenata Saxonia“ erfolgt eine Bestandsaufnahme ausgewählter Umweltthemen in der Stadt. Was wurde bis heute erreicht oder versäumt? Welche Aufgaben liegen noch vor uns? Lösungsvorschläge und Visionen für die weitere Entwicklung der Landeshauptstadt werden mit Experten und dem Publikum diskutiert. In vier Artikeln begleitet das Dresdner Amtsblatt die Veranstaltungsreihe. Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem Thema Erde.

In Dresden leben tausende Tierarten, mehr noch als in der ländlich geprägten Umgebung – eine recht erstaunliche Wahrheit. Die Tiere kommen in der freien Landschaft zunehmend „unter Beschuss“. Sie werden durch die industrielle Landwirtschaft, den massiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und fehlende Lebensräume, wie Feldraine und Hecken, verdrängt. Da bleibt oft als letzter Zufluchtsort nur noch die Stadt.

Grundsätzlich sind Städte zwar Orte der Artenvielfalt. Denn sie bieten ein buntes Mosaik von Lebensräumen, wie Gärten, Parks,



Verkehrinseln, Dachterrassen, Waldinseln, Wiesen oder ruhigen Hinterhöfen. Außerdem werden zum Beispiel die Dresdner Grünflächen nicht mit chemischen Mitteln behandelt – sie sind also quasi ein „Bio“-Lebensbereich. Jedoch müssen manche jetzt noch freie Flächen im Zuge der Innenstadtverdichtung und auch der Stadtgrenzen-Erweiterung weichen, denn: Dresden wächst. Damit steigt der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen – zu Lasten von unbauten Flächen, die jetzt Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind.

Einige der dort vorkommenden Tierarten werden aufgrund europaweit zurückgehender Bestände streng geschützt. So hat die Europäische Union Gesetze erlassen, die die Tierarten und ihre Lebensräume sichern sollen. Auch im Bundesnaturschutzgesetz gibt es

sehr strenge Vorschriften, damit die Tiere nicht aussterben. Dabei geht der Schutz durch das Gesetz soweit, dass sogar einzelne Tiere und nicht nur ganze Populationen geschützt sind. Doch wie können die Artenschutzvorschriften in einer wachsenden Stadt überhaupt umgesetzt werden?

Welche Dimensionen eine solche Umsetzung haben kann, wissen die Dresdnerinnen und Dresdner genau: Vor allem die kleine Hufeisennase hatte für viel Furore gesorgt, denn der Schutz dieser Fledermausart verzögerte den Bau der Waldschlösschenbrücke um Jahre. Auch anderen Orts gibt es prominente Bauvorhaben, die sich mit den Artenschutzregelungen auseinandersetzen müssen, wie etwa „Stuttgart21“ mit dem Juchtenkäfer und der Zauneidechse. Die Umsetzung des Artenschutzes schränkt aber

Artenschutz in Dresden. Steinhäufen zum Schutz von Zauneidechsen.

Foto: Umweltamt

nicht nur Bauvorhaben ein. Für den Schutz von Zauneidechsen werden Sand- und Steinhäufen sowie Wurzeln hingeschüttet, die Tiere mit großem Aufwand umgesiedelt und Ackerflächen als Artenschutzflächen beansprucht und der Landwirtschaft entzogen.

Da ist es nicht verwunderlich, wenn in der Öffentlichkeit regelmäßig die Diskussion über den Sinn und den Umfang von Maßnahmen des Artenschutzes entbrennt. Ist das alles gerechtfertigt oder völlig überzogen? Wann sind Schutzmaßnahmen erforderlich und wann nicht? Wie viel muss Natur- und Artenschutz der Allgemeinheit wert sein?

Diskutieren Sie mit betroffenen Vertretern der Immobilien- und Landwirtschaft und einem Experten des Bundesamts für Naturschutz als höchster Fachstelle im Rahmen der Dresdner Umweltgespräche unter dem Titel „Zauneidechse, Fledermaus und Co. – Über- oder untertriebener Artenschutz in Dresden?“ am Dienstag, 20. November 2018.

Die Veranstaltung findet statt ab 19 Uhr im Haus an der Kreuzkirche, An der Kreuzkirche 6. Der Eintritt ist frei.

■ Letztes Thema der Reihe

■ Dienstag, 27. November, 19 Uhr: „Dresdner Umwelt seit 1990 – Amtsleiter Dr. Christian Korndörfer vor dem Ruhestand im Kreuzfeuer“

.....
www.dresden.de/4Elemente



Zeit, die Euch gehört

Wir versorgen hilfebedürftige Menschen und entlasten die Angehörigen in schwierigen Lebenssituationen. Mit unserer Arbeit schaffen wir Freiräume für das, was jetzt wirklich zählt.

Versorgung + Entlastung
von Patienten pflegender Angehöriger
= Familienzeit



Infohotline: 0800 7766331

(kostenfreie Rufnummer)

pro:med verbindet: Ein Netzwerk der Unternehmen pro:med Pflege, pro:med Service und pro:med Logistik



Weil wir helfen.
promed-verbundet.de

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 102. Geburtstag

■ am 22. November
Gisela Messien, Blasewitz

zum 90. Geburtstag

■ am 16. November
Rosemarie Kern, Plauen
Edeltraut Schneider, Leuben

■ am 17. November
Harry Lawall, Pieschen

■ am 18. November
Sonja Jurowiec, Gompitz
Eva-Maria Ehlig-Lehmann, Altstadt

Heinz Horn, Altstadt
Dr. Folkert Ihmels, Prohlis

■ am 19. November
Georg Karger, Papritz
Annelies Forker, Weißig

Gertraude Arnold, Blasewitz
Dagmar Richter, Altstadt
Elisabeth Bunzel, Blasewitz
Helga Lehmann, Neustadt

■ am 20. November
Helene Wagner, Loschwitz
Helga Starck, Altstadt
Christa Seidel, Neustadt

■ am 21. November
Erna Winkler, Cotta
Günther Störl, Plauen
Lieselotte Kaiser, Altstadt
Ursula Fischer, Prohlis

■ am 22. November
Werner Pachaly, Plauen
Irmgard Boas, Blasewitz
Annelies Machate, Prohlis
Helmut Leise, Leuben
Waltraut Herrmann, Loschwitz

■ am 23. November
Manfred Engel, Altstadt
Helga Krysiak, Plauen
Siegfried Roth, Pennrich

zur Goldenen Hochzeit

■ am 16. November
Edelgard und Joachim Engert, Blasewitz
Gabriele und Dirk Francke, Leuben

Wartungsarbeiten am Tunnel Waldschlösschen

Am Tunnel Waldschlösschen führen Fachleute Wartungsarbeiten durch. Die Sperrung der Zufahrt von der Brücke zur Bautzner Straße stadtauswärts erfolgt in der Nacht zum 16. November in der Zeit von 22.30 bis 5 Uhr.

In diesem Zeitraum kann es zu kurzen Vollsperrungen infolge Tests der Brandmeldeanlage kommen.

Fachtag zur Arbeitswelt 4.0

Anmeldung per E-Mail an fachtagung@dresden.de

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Manuela Scharf, und die Gleichstellungsbeauftragte, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, laden gemeinsam für Montag, 19. November, von 8 bis 16 Uhr, in den Plenarsaal des Neuen Rathauses, Eingang Goldene Pforte, Rathausplatz 1, zum Fachtag „Arbeitswelt 4.0: Theorie und Praxis – Chancen für alle?“ ein.

Neben Vorträgen zu den Themen „Chancen und Risiken“, „Inklusive Arbeitswelt“ und „Barrieren im Beruf“, besteht am Nachmittag die Möglichkeit eines offenen Austausches zwischen den Teilnehmenden und den Unternehmen an Infoständen.

Der Eintritt ist frei. Interessierte können sich per E-Mail unter fachtagung@dresden.de mit dem Betreff „19.11.2018“ anmelden. Der Plenarsaal ist barrierefrei zugänglich. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher stehen zur Verfügung.

Digitalisierung bietet eine

Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen am Berufsleben gleichberechtigt zu beteiligen bzw. deren Teilhabe an der Arbeitswelt zu verbessern. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Fragen: Welche möglichen Schwierigkeiten und Probleme ergeben sich daraus? Wie unterschiedlich wirkt sich die Arbeitswelt 4.0 auf die Geschlechter aus?

Das Recht auf Arbeit ist ein grundlegendes Prinzip des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). Bereits in den Grundsätzen wird auf die volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe und Einbeziehung, die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau hingewiesen.

www.dresden.de/behinderte
www.dresden.de/frau-mann
Rubrik „Aktuelles“



Die Ausnahme Pop- und Beatband „The Hollies“ feiert ihr 50-jähriges Jubiläum seit dem Erscheinen ihres Debütalbums mit einer Welttournee. Seit einigen Jahren tourt die Band mit ihrem „Best of Hollies“ Programm bereits rund um den Globus und kommt am 18. April 2019 endlich auch nach Dresden in den Kulturpalast.

Mit „The best of Hollies“ bringt die 2010 in die Rock ‘n’ Roll Hall of Fame aufgenommene Band ihre größten Hits auf die Bühne.

„Bus Stop“, „On a carousel“, „Carrie Anne“, „Stop Stop Stop“, „He ain’t heavy, he’s my brother“, „Sorry Suzanne“, „The Air that I breathe“, „Long cool woman in a black dress“, „Don’t let me down“ und viele andere Hits werden in einer zweistündigen Hollies- Celebration zu genießen sein.

Von Beginn an sind „The Hollies“ für ihre dreistimmigen Harmoniegesänge berühmt gewesen, galten durch innovative Arrangements und ungewöhnliche Instrumentierung schon früh als Pioniere der Popmusik und sind bis heute Vorbild für viele international erfolgreiche Bands. In England hatten die Hollies sogar mehr Nr.1-Hits in den Charts als die Beatles und selbst Sir Elton John war Gastmusiker am Piano bei vielen Aufnahmen der Hollies-Hits.

„The Hollies“ gehört zu den wenigen Bands der 60er Jahre-Ära, die noch aktiv Live-Konzerte geben, bei denen man gute, handgemachte britische Beat- und Popmusik erleben kann.

Tickets bei der SZ-Tickethotline unter 0351/4864 2002, bei der Konzertkasse im Florentinum unter 0351/8666010, an allen bekannten VVK-Stellen und online unter www.bestgermantickets.de

Sächsische Frauenwoche im Plenarsaal

Am Freitag, 16. November, 17 Uhr, lädt der Landesfrauenrat Sachsen e. V. in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, zum Auftakt der Sächsischen Frauenwoche 2018 unter dem Thema „Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen“ in den Plenarsaal des Neuen Rathauses, Rathausplatz 1, ein. Zur Veranstaltung sprechen die Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration und zugleich Schirmherrin der Sächsischen Frauenwoche 2018 Petra Köpping sowie die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen Dr. Kristin Klaudia Kaufmann ein Grußwort, und die Fachbereichsleiterin des bundesweiten Hilfefonens, Susanne Häusler, hält einen Impulsvortrag. Außerdem gibt es eine Podiumsdiskussion. Begleitet wird der Abend von Texten der Poetry Slammerin Luisa Münch. Ein Live-Stream der Auftaktveranstaltung wird auf der Facebook-Seite des Landesfrauenrates übertragen.

Im Rahmen der Sächsischen Frauenwoche finden vom 16. bis 26. November sachsenweit über 60 Veranstaltungen statt. In fast 70 sächsischen Kinos läuft in der Zeit ein Spot zum Thema Häusliche Gewalt. In öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Ämtern und Behörden des gesamten Freistaates hängen zudem Plakate zur Kampagne aus.

Kegel-Cup bei Motor Mickten

Der Sportverein Motor Mickten-Dresden e. V., Pestalozzistraße 20, lädt zum 26. Kegel-Cup am Mittwoch, 21. November, von 11 bis 15 Uhr ein. Interessierte Freizeit- und Breitensportkegler sind dazu herzlich eingeladen. Der Verein wird städtisch gefördert.

ZAHL DER WOCHE

24 Verwarnungsgelder, 20 mündliche Verwarnungen und ein abgeschlepptes Fahrzeug: Das ist die Bilanz der ersten Aktionswoche „Schulwegsicherheit“ des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD), bei der die Bediensteten vom 5. bis 9. November vor fünf Grundschulen und zwei Kindertageseinrichtungen im Einsatz waren.

Jürgen Böttcher. Zeichnung, Malerei, Film

Ausstellung im Stadtmuseum ist eine Auseinandersetzung mit Tradition und Gegenwart

Endlich wird der bedeutende bildende Künstler Strawalde und mehrfach ausgezeichnete Regisseur Jürgen Böttcher in einer großen Ausstellung in Dresden, im Stadtmuseum, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang Landhausstraße), gewürdigt – am Ort seiner künstlerischen Wurzeln. Seine Arbeiten entstanden und entstehen in einer lebendigen Auseinandersetzung mit Tradition und Gegenwart, mit der Kultur vor Ort und weit darüber hinaus. In diesem Sinne versteht sich die Ausstellung als ein Teil der vielfältigen Aktivitäten auf dem Weg zur Kulturhauptstadt Dresden 2025.

1931 im sächsischen Frankenberg geboren, wuchs Jürgen Böttcher im Dorf Strahwalde in der Oberlausitz auf – nach welchem er sich ab 1975 als Maler „Strawalde“ nennt. Nachdem er an der Hochschule für Bildende Künste Dresden von 1949 bis 1953, unter anderem bei Wilhelm Lachnit, Malerei studiert hatte, unterrichtete er an der Volkshochschule. Zu seinen Schülern gehörten Winfried Dierske, Peter Herrmann, Peter Makolies und Ralf Winkler (A. R. Penck). 1955 begann er ein Regiestudium an der Filmhochschule Babelsberg, das er 1960 abschloss. Bis 1991 war Jürgen Böttcher als Regisseur im DEFA-Studio für Dokumentarfilme tätig und hat in dieser Zeit etwa 40 Dokumentarfilme gedreht. Obwohl ihm immer wieder Steine in den Weg gelegt, Filme zensiert, behindert oder bereits im Rohschnitt verboten wurden, avancierte Jürgen Böttcher zum wohl bekanntesten Dokumentarfilm-Regisseur in der DDR. Schon



Ausgestellt. Strawalde, Maniera, 2018, im Besitz des Künstlers. Foto: Franz Zadniecek © VG Bild-Kunst 2018

bald wurde er international gewürdigt und mit renommierten Preisen ausgezeichnet. Seit 1991 widmet sich Strawalde vorrangig der Malerei und der Collage. Er lebt und arbeitet in Berlin-Karlshorst.

Gleichberechtigt stehen seine bildkünstlerischen Arbeiten neben seinem filmischen Werk. Als Regisseur setzte Jürgen Böttcher neue Maßstäbe, sei es durch die Verwendung von O-Tönen, durch rhythmische Musikalität oder genaue Beobachtung.

Frühe Zeichnungen und Gemälde zeigen, wie intensiv er

sich in den 1950er und 1960er Jahren mit Picasso und den Alten Meistern auseinandergesetzt hat, gleichsam als Grundlegung seines Aufbruchs. 1961 wurden seine Werke in der von Fritz Cremer initiierten Ausstellung „Junge Kunst – Malerei“ der Ostberliner Akademie der Künste harsch kritisiert. In der Folge wurde er aus dem Verband Bildender Künstler der DDR ausgeschossen. Mangels Ausstellungsmöglichkeit entstanden Strawaldes Zeichnungen und Gemälde lange Zeit eher im privaten Raum: abstrakte Landschaften, Stillleben, „Weibsbilder“ und Collagen. Erst in den 1980er Jahren erhielten sie vermehrt öffentliche Anerkennung. Inhaltlich und ästhetisch wegweisend und Anregung für ganze Künstlergenerationen sind seine Postkarten-Übermalungen, denen er 1981 drei Experimentalfilme widmete: das Filmtriptychon „Verwandlungen“. Seit Anfang der 1990er Jahre wendet sich Strawalde der großformatigen Malerei zu. In seinem Atelier in Berlin-Karlshorst entstehen farbtintensive Gemälde, wuchtige Abstraktionen und sinnliche Material-Collagen.

■ Öffnungszeiten:

bis 27. Januar 2019
Dienstag bis Donnerstag
Sonntag 10 bis 18 Uhr

Freitag 10 bis 19 Uhr, montags geschlossen

■ Eintritt: fünf Euro, ermäßigt vier Euro, Gruppen ab zehn Personen 4,50 Euro

Freitag ab 12 Uhr Eintritt frei



Wer wird 24. Dresdner Stadtschreiber?

Autoren können sich für das Stipendium 2019 in der Landeshauptstadt bewerben

Die Ausschreibung für den nächsten Stadtschreiber im Jahr 2019 beginnt. Schriftstellerinnen und Schriftsteller, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Dresden haben, können sich für das Stadtschreiber-Stipendium im kommenden Jahr bewerben.

Während des Aufenthalts in Dresden erhält die Autorin/der Autor ein monatliches Stipendium in Höhe von 1500 Euro für einen Arbeitsaufenthalt. Darüber hinaus stellt die Stiftung dem Stadtschreiber eine Wohnung zur Verfügung. So soll

das Stipendium den nötigen Freiraum bieten, künstlerische Ideen umzusetzen und die Begegnung mit der Dresdner Öffentlichkeit ermöglichen.

Bereits seit 1996 gibt es den Stadtschreiber in Form eines Stipendiums, das von der Landeshauptstadt Dresden in Kooperation mit der Dresdner Stiftung Kunst & Kultur der Ost-sächsischen Sparkasse Dresden getragen wird.

Seit Juni 2018 ist Kurt Drawert Stadtschreiber in Dresden. Er ist bereits der 23. und Ende Novem-

ber endet sein Aufenthalt in der Landeshauptstadt.

Kurt Drawert reiht sich damit in die Reihe namhafter Dresdner Stadtschreiber wie Wulf Kirsten, Silke Scheuermann, Julia Schoch oder Michael Wildenhain ein. Sie alle tragen dazu bei, die literarischen Traditionen der Stadt zu bereichern und die Bewerbung Dresdens um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ zu unterstützen.

www.dresden.de/stadtschreiber



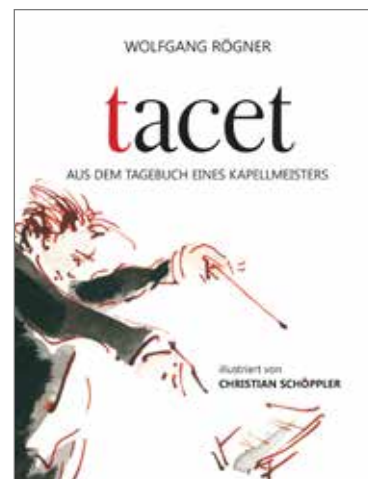
Aus dem Tagebuch eines Kapellmeisters

Am Donnerstag, 22. November, 18 Uhr, lädt das Stadtarchiv, Elisabeth-Boer-Straße 1, zur Lesung „tacet – aus dem Tagebuch eines Kapellmeisters“ mit dem Autoren Wolfgang Rögner ein (tacet ist eine Spielanweisung in der Musik). Das Buch wird für 19,10 Euro zum Kauf angeboten. Der Eintritt ist frei.

Die meisten Dirigenten-Biografien erschöpfen sich im Beschreiben des Lebens und künstlerischen Wirkens, ohne den Mann vor dem Orchester als Menschen mit all seinen Stärken, Neigungen und Schwächen vorzustellen. Denn trotz aller Verklärung des „Mythos Maestro“ hat auch er seine einsamen, sinnlichen, humorvollen oder sentimentalischen Stunden.

Das gleichnamige Buch, die Vorlage für den Vortrag, spiegelt diese privaten Eindrücke gekonnt wider. Es war der Reiz, das vielfarbige und weitgehend unbekannte Leben eines Dirigenten kaleidoskopartig vor dem Publikum auszubreiten und dabei alle hilfreichen Genres der Literatur in Anspruch zu nehmen. Dabei war es eine glückliche Fügung, mit Christian Schöppler einen Partner gefunden zu haben, der mit seinen illustrativen und witzigen Zeichnungen dieses Anliegen auf das Schönste unterstützt.

Wolfgang Rögner studierte von 1970 bis 1975 an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und wurde anschließend Kapellmeister an den Theatern in Plauen und Zwickau. 1980/81 absolvierte er ein Zusatzstudium am Sankt Petersburger Konservatorium. Ab 1989 war Wolfgang Rögner elf Jahre lang Generalmusikdirektor am Theater Erfurt und Chefdirigent des Philharmonischen Orchesters Erfurt. Von 2015 bis August 2018 war Wolfgang Rögner Chefdirigent des Leipziger Symphonieorchesters.



Dresdner Fernsehturm soll wieder öffnen

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 8. November entschieden, finanzielle Mittel im Rahmen der Denkmalförderung bereitzustellen, um sich an den Kosten der für die Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms notwendigen Baumaßnahmen zu beteiligen. Der Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bietet die einmalige Chance, die Publikumsbereiche des Dresdener Fernsehturmes wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Oberbürgermeister Dirk Hilbert begrüßte die Entscheidung des Haushaltsausschusses des Bundestages:

„Eine Machbarkeitsstudie und ein Betreiberkonzept liegen auf dem Tisch. Wir sind auf einem guten Weg. Mit diesem Rückenwind aus Berlin können wir zielorientiert weiterarbeiten. Es gibt eine Perspektive für den Dresdner Fernsehturm und das freut mich als Dresdner ganz besonders. Das wird ein gutes Stück Arbeit, aber wir sind dem Ziel deutlich näher. Mit dieser Finanzierungsoption gibt es die berechtigte Hoffnung, sich auf eine Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturmes zu freuen.“

Im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden erarbeiteten die Architekten der Firma Grebner beraten + planen GmbH eine Machbarkeitsstudie zum Fernsehturm, die der Freistaat Sachsen bereits mitgefördert hat. Sie wurde in einer Bürgerversammlung am 25. September 2017 vorgestellt. Die STESAD GmbH erstellte eine Konzeptstudie zur Betreibung. Grundlagen für eine nachhaltige Planung sind neben der für die Wiedereröffnung notwendigen Baumaßnahmen, ein tragfähiges Betriebskonzept für die öffentlich zugänglichen Bereiche. Die Steuerungsgruppe „Fernsehturm“ im Dresdner Rathaus prüft nun die aktuellen Konzepte auf der Basis der Finanzierungsoption. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind neben dem Oberbürgermeister Dirk Hilbert und dem Fernsehturmverein Dresden e. V. auch die Deutsche Funkturm GmbH, die Dresdner Stadtratsfraktionen und Verwaltungsmitarbeiter.

Um die Idee umzusetzen, ist nun ein gemeinsam abgestimmter Kostenplan nötig, um damit die Fördermittel des Bundes zu beantragen. Diese müssten durch Mittel von Stadt und Freistaat ergänzt werden.

Wahlen zum Stadtteilbeirat Johannstadt

Stadtteilverein und Quartiersmanagement starten Modellprojekt zur Zukunftsstadt

Mit der Einrichtung des ersten Stadtteilbeirats Dresdens starten der Stadtteilverein Johannstadt e. V. und das Quartiersmanagement Nördliche Johannstadt ein Modellprojekt, um das Engagement und die Zusammenarbeit für eine lebenswerte Johannstadt weiter zu stärken. Ab Januar 2019 sollen 20 Einwohnerinnen und Einwohner sowie Einrichtungsvertreterinnen und -vertreter hier viermal jährlich gemeinsam zu aktuellen Themen der Stadtteilentwicklung beraten, sich für die Stadtteil-Interessen einsetzen und über die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für das Soziale-Stadt-Gebiet Nördliche Johannstadt entscheiden. Der Stadtteilbeirat ersetzt dabei den seit 2015 tätigen Quartiersbeirat Nördliche Johannstadt.

Im Unterschied zu einem Stadtbezirksbeirat ist der Wirkungsbereich des Stadtteilbeirats deutlich enger gefasst und ausschließlich auf die Stadtteile Johannstadt-Nord und Johannstadt-Süd konzentriert. Seine Einrichtung ist Teil des Dresdner Zukunftsstadtprozesses, in dem Stadtteilbeiräte und Stadtteilstiftungen neben der Johannstadt auch in Gruna und Pieschen erprobt werden sollen. Nachdem die Landeshauptstadt Dresden die dritte Stufe des Zukunftsstadtwettbewerbs erreicht hat, verfügt der Stadtteilbeirat Johannstadt voraussichtlich ab

Frühjahr 2019 auch über einen Stadtteilstiftungs, mit dem Projekte außerhalb des Soziale-Stadt-Fördergebietes unterstützt werden können.

■ Bewohner und Berufstätige der Johannstadt können sich zur Wahl stellen

Der Stadtteilbeirat wird sich aus bis zu 20 Personen zusammensetzen. Dabei sind bis zu zehn natürliche Personen, die in der Johannstadt wohnen oder arbeiten, sowie bis zu zehn Vertreter von Einrichtungen, die in oder für die Johannstadt tätig sind. Diese werden aufgrund ihrer Funktion in den Beirat berufen. Die natürlichen Personen werden gewählt.

Interessierte an einer zweijährigen ehrenamtlichen Mitwirkung im Stadtteilbeirat können bis zum 25. November beim Quartiersmanagement ihre Kandidatur erklären. Um im Beirat möglichst unterschiedliche Perspektiven und Interessenlagen der Johannstadt abzubilden, werden Kandidaten (weiblich und männlich) für verschiedene Gruppen gesucht. Dazu zählen zum Beispiel: Senioren über 60 Jahre, Jugendliche von 16 bis 25 Jahren, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung, Ladenbesitzer, Freiberufler. Zwei Vertreter des zuständigen Stadtbezirksbeirats Altstadt sorgen zudem für die Schnittstelle zu den politischen Entscheidungsgremien der Stadt.

■ Wahlveranstaltung am 28. November in der JohannStadthalle

Auf einer öffentlichen Wahlveranstaltung am Mittwoch, 28. November, von 18 bis 20 Uhr, in der JohannStadthalle werden jene acht Personen in den Stadtteilbeirat gewählt, die nicht durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt bestimmt werden. Die Wahl erfolgt als geheime Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Wahlberechtigt sind alle Anwesenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit einem offiziellen Dokument einen Wohnsitz, ein Gewerbe oder ein Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis in den Stadtteilen Johannstadt-Nord oder -Süd nachweisen können. Die Wahlergebnisse werden nach Auszählung der Stimmen gegen 20.30 Uhr bekannt gegeben. Neben der Wahl gibt es Gelegenheiten, um miteinander ins Gespräch zu kommen und Ideen für die Stadtteilentwicklung auszutauschen.

Kontakte

■ Stadtteilverein Johannstadt e. V.
Andrea Schubert
Telefon (01 63) 1 74 48 41
E-Mail: stadtteilverein@johannstadt.de

■ Quartiersmanagement Nördliche Johannstadt
Matthias Kunert
Telefon (03 51) 21 96 18 04
E-Mail: info@qm-johannstadt.de

www.johannstadt.de



Barrierefreies Bauen

Fördermittelanträge müssen bis 11. Januar 2019 gestellt werden

Menschen mit Behinderung stoßen im Alltag noch viel zu oft auf Barrieren. Das Förderprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ unterstützt Maßnahmen, die den Zugang und die Nutzung öffentlicher Einrichtungen ermöglicht.

Bis Freitag, 11. Januar 2019, haben alle Interessenten die Möglichkeit, ihre Bewerbung mit Hilfe eines Formulars an das Stadtplanungsamt Dresden zu senden. Angesprochen sind kulturelle Einrichtungen, Vereine, Bildungs-, Gesundheits- und Jugendeinrichtungen als auch Gast- und Sportstätten, die sich speziell auf Menschen mit Behinderungen einstellen und entsprechenden Zugang schaffen. Eigentümer, Mieter, Pächter oder Betreiber solcher

Einrichtungen können sich um diese Fördermittel bewerben.

Das Formular steht im Internet unter www.dresden.de/barrierefreibauen, kann aber auch per E-Mail an stadterneuerung@dresden.de angefordert werden.

Die Zusendung des ausgefüllten Antrages mit dem Maßnahmenvorschlag kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

■ postalisch an die Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Abt. Stadterneuerung, PF 12 00 20, 01001 Dresden

■ per E-Mail an stadterneuerung@dresden.de

■ per Telefax: (03 51) 4 88 38 16.

Für das Jahr 2019 stehen der Landeshauptstadt Dresden 290 100 Euro zur Verfügung. Im Einzelfall können für eine Maßnahme

maximal 25 000 Euro beantragt werden. Für die Förderung muss kein Eigenanteil vorhanden sein.

2014 rief das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz das Investitionsprogramm „Lieblingsplätze für alle“ auf Grundlage der „Richtlinie Investitionen“ Teilhabe des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Damit werden jährlich Fördermittel für Investitionen zum Abbau von Barrieren zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner

■ Thomas Köhler
Telefon (03 51) 4 88 32 92
E-Mail: tkoehler@dresden.de

■ Denise Kutzsche
Telefon (03 51) 4 88 32 96
E-Mail: dkutzsche@dresden.de



Neue Einträge ins Goldene Buch der Landeshauptstadt Dresden

Israelischer Geigenbauer und Friedensnobelpreisträgerin zu Gast in Dresden



Amnon Weinstein (links) und Oberbürgermeister Dirk Hilbert.

Foto: Andreas Tampe

Anlässlich des Gedenkens zum 80. Jahrestag der Reichspogromnacht gab es rund um den 9. November zahlreiche Veranstaltungen. Hauptprojekt in Dresden war das Konzert „Violinen der Hoffnung“. Dieses beruht auf einer Initiative des israelischen Geigenbauers Amnon Weinstein.

Nach 1945 wurden zahlreiche deutsche Geigen bei ihm abgegeben, da niemand mehr auf diesen Instrumenten spielen wollte. Diese Geigen erzählen bewegende Geschichten, sie wurden in Konzentrationslagern gespielt, oft wenn Juden in Gaskammern geführt wurden. Nach einer Idee

des Dresdner Bogenmachers Daniel Schmidt wurde im Juni 1999 in Dresden erstmalig ein Vortrag zur Geschichte dieser Geigen gehalten. Daraus folgte die Idee, Konzerte mit diesen Geigen zu spielen. Am 8. November fand das Konzert „Violinen der Hoffnung“ im Kulturpalast im Beisein von Amnon Weinstein statt. Zuvor trug sich der israelische Geigenbauer in Beisein von Oberbürgermeister Dirk Hilbert in das Goldene Buch der Stadt Dresden ein.



Ellen Johnson Sirleaf (links) und Oberbürgermeister Dirk Hilbert.

Foto: Andreas Tampe

Die Stiftung Frauenkirche Dresden begrüßte am 12. November Ellen Johnson Sirleaf. Die ehemalige Präsidentin Liberias und Vorsitzende des United Nations High Level Panel on Migration setzte die Reihe „Friedensnobelpreisträger in der Frauenkirche Dresden“ fort. Als erste Frau ihres Kontinents wurde die afrikanische Friedensaktivistin, Wirtschaftsexpertin und Politikerin demokratisch in das Amt eines Staatsoberhauptes gewählt. Von 2006 bis Januar 2018 war sie die 24. Präsidentin von Liberia. Für ihren gewaltfreien Kampf für die Sicherheit von Frauen und deren Recht auf uneingeschränkte Teilhabe sprach

die Nobelpreisjury ihr gemeinsam mit Leymah Gbowee und Tawakkul Karman 2011 den Friedensnobelpreis zu. Das „Panel on Migration“ der Vereinten Nationen soll ein neues internationales Regelwerk zur weltweiten Migration erarbeiten. Sie wird in ihrer Rede Aspekte weltweiter Migration aufgreifen.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert begrüßte die Friedensnobelpreisträgerin am 12. November zur Eintragung in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Dresden.

Ausstellung im Kraszewski-Museum: Haus der Ewigkeit. Spurensuche

Jüdische Friedhöfe im mitteleuropäischen Kulturraum 2004–2018

Das Kraszewski-Museum, Nordstraße 28, zeigt die Fotoausstellung „Haus der Ewigkeit. Spurensuche – Jüdische Friedhöfe im mitteleuropäischen Kulturraum 2004–2018“. Zu sehen sind 33 Schwarz-Weiß-Fotografien, neben Aufnahmen aus Prag und Hamburg überwiegend Bilder der jüdischen Friedhöfe in Polen.

90 Prozent der bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Polen lebenden Juden wurden in den Konzentrationslagern ermordet oder sie starben in den für sie errichteten Ghettos. Die antisemitischen politischen Kampagnen der kommunistischen Regierung von 1968 führten in Polen zu großen Auswanderungswellen von Holocaust-Überlebenden nach Israel. Ein Großteil der jüdischen Kultur auf polnischem Territorium war zu Zeiten der national-



sozialistischen Besatzung unwiederbringlich vernichtet worden. Synagogen, private Betstuben,

Mikwaot, Kulturinstitutionen, Schulen und nicht zuletzt Friedhöfe wurden zerstört, verwüstet bzw.

Grabstätte. Auf dem Neuen Jüdischen Friedhof in Łódź im Jahr 2013.

Foto: Marcel-Th. Jacobsen

zweckentfremdet. Die Ausstellung ist ein Projekt der HATIKVA – Bildungs- und Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur Sachsen e. V., dem Museum der Stadt Breslau und dem Freundeskreis zum Erhalt der jüdischen Friedhöfe im mitteleuropäischen Kulturraum e. V. im Rahmen der kulturellen Aktivitäten rund um die Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025.

Öffnungszeiten

bis 10. März 2019

Mittwoch bis Sonntag 13 bis 18 Uhr
Eintritt vier Euro, ermäßigt drei Euro, Gruppen ab zehn Personen drei Euro

Freitag ab 13 Uhr Eintritt frei

Neuigkeiten aus dem Dresdner Zoo

Hyazinthara wieder zurück im Zoo Dresden – Elefantenbulle Tembo kommt in den Zoo Dresden

■ Hyazinthara zurück im Zoo

Der entflozene Hyazinthara ist sicher zurück im Zoo. Mit Hilfe einer Futterfalle, die die Zoo-Mitarbeiter an einem festen Futterplatz im Garten einer Dresdner Familie im Stadtteil Leubnitz-Neuostra aufgebaut hatten, wurde der Vogel am 11. November von der Anwohnerin selbst eingefangen.

Das Ara-Weibchen besuchte täglich diesen vertrauten Futterplatz, den die Anwohnerin regelmäßig mit Futter füllte. Daher war dies eine große Chance, den Ara an dieser Stelle einfangen zu können. Auch in die Falle, die bereits seit mehreren Tagen an der Futterstelle befestigt war, hatte der Ara von Tag zu Tag immer mehr Vertrauen gefasst.

Als der Vogel am 11. November wieder zum Fressen kam und sich die Walnüsse aus dem Käfig holen wollte, schnappte die Falle zu und der Ara saß fest. Die Anwohnerin rief anschließend, wie vereinbart, sofort die Kollegen vom Zoo, die den Vogel zurück in den Zoo holten. Dieser ist nun wohlbehalten



Hyazinthara-Weibchen ist zurück. Bereits am 24. September konnte das Ara-Männchen von Zoomitarbeitern gefangen werden. Seit dem 11. November ist auch das Weibchen zurück. Foto: Zoo Dresden

im Arahaus untergebracht, wo er sich von der Aufregung erholen soll. Der Zoo bedankt sich bei allen Bewohnern der Stadt ganz herzlich, die Hinweise, Nachrichten, Filme und Fotos zum entflozenen Ara gesendet haben.

■ Elefant Tembo kommt in den Zoo

Seit im September 2010 die Entscheidung zur temporären Haltung eines Elefantenbullen gefallen war, bemühte sich der Zoo Dresden die drei (damals noch vier) Elefantenkühe in der Dresdner Anlage zur Zucht zu bringen. Zu den wichtigsten Schritten in diese Richtung gehörte der Umbau des Afrikahauses. Seit der Fertigstellung in diesem Jahr verfügt die Anlage über die Möglichkeit, einen Elefantenbullen zu Zuchtzwecken vorübergehend unterzubringen.

Wenngleich der Afrikanische

Elefant zu den charismatischsten Zootieren gehört, ist seine Zoo-Population jedoch im Abnehmen begriffen. Zuchterfolge werden also dringend gebraucht. Eine der Ursachen für die schwache Nachzuchtrate ist der Mangel an erfolgreichen Zuchtbullen.

Der Zoo Dresden erhält im Rahmen einer Zuchtleihgabe den Afrikanischen Elefantenbullen Tembo aus dem Tierpark Berlin. Tembo hat bereits sieben Jungtiere gezeugt und gehört zu den wenigen zuchterprobten Bullen, die in den europäischen Zoos leben.

Am 13. November traf der 1985 in Simbabwe geborene Elefantenbulle im Zoo Dresden ein und macht sich nun mit seinen neuen Pflegern und dem neuen Gehege vertraut. Zwei Berliner Tierpfleger begleiten den Zuchtbullen. Zurzeit gewöhnt er sich erst einmal im nicht einsehbaren Bullenstall des Afrikahauses ein. Sobald Tembo seine Artgenossen Drumbo, Sawu und Mogli kennengelernt hat, zeigt er sich dann auch dem Zoopublikum.

DKV BeihilfeMed
Für Beihilfeberechtigte

**Besondere Laufbahn –
besonderer Schutz für
meine Gesundheit.**

Ob Basis, Komfort oder Premiumschutz:
DKV BeihilfeMed bietet für jeden den passenden
Schutz – flexibel und günstig.

¹ Beitrag mit 32 Jahren im Tarif BKE30 und BKEF20 (50% Erstattung)
inklusive gesetzlicher Beitragszuschlag auf BKE30.

Ich informiere Sie gerne:

**Subdirektion
Nicole Fehrmann**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Hoyerswerdaer Str. 28, 01099 Dresden
Tel 0351 8029146, Fax 0351 8029147
nicole.fehrmann@ergo.de
www.nicole-fehrmann.dkv.com



DKV
Deutsche Krankenversicherung

Schon ab
176,80 Euro
monatlich.¹

Mit dem Versprechen der **ERGO**
„Versichern heißt verstehen.“

Ist Dresden ein heißes Pflaster?

„Ja“, sagten die Dresdnerinnen und Dresdner in der Bürgerumfrage zum Klimawandel



Dresdnerinnen und Dresdner gaben Auskunft bei der Umfrage zum Klimawandel.
Foto: Umweltamt

sehen 93 Prozent der Befragten die Begrünung von Straßen und öffentlichen Plätzen als wichtigste Maßnahme zur Hitzereduktion und 81 Prozent wünschen sich ganz konkret mehr öffentliche Grünflächen“, ergänzt sie. „Wir danken allen Befragten, die mit ihrer Antwort dazu beigetragen haben, dass wir diese fundierten Erkenntnisse gewinnen konnten.“

In ähnlicher Weise wie bei der Kommunalen Bürgerumfrage wurden vom 5. August bis 30. September vorigen Jahres 12 500 zufällig ausgewählte Bewohner von der Stadtverwaltung angeschrieben. „Mit vielen Fragen haben wir anscheinend den Nerv der Menschen getroffen und aktuelle Probleme angesprochen. Dies zeigt sich in dem sehr guten Rücklauf von über einem Drittel“, erklärt Eva Jähnigen. „Fühlen Sie sich durch anhaltende sommerliche Hitze gesundheitlich beeinträchtigt? Was sollte die Stadt tun, um es an heißen Tagen den Aufenthalt in der Stadt angenehmer zu gestalten?“

Wird der Klimawandel Auswirkungen auf mein Leben bzw. das meiner Kinder haben?“ Diese und viele andere Fragen beantworteten 4 352 Dresdnerinnen und Dresdner bei der ersten Meinungsumfrage zum Klimawandel. Aber auch konkret zu etwaigen Lösungen wurde nachgehakt, zum Beispiel indem untersucht wurde, wie zufrieden die Stadtbewohner mit dem Angebot und dem Pflegezustand von öffentlichen Grünflächen sind. Die Umfrageergebnisse helfen, die Lebensbedingungen in Dresden und die Auswirkungen von sommerlicher Hitze auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen besser zu analysieren. Im nächsten Schritt können die Daten in strategische Planungen, beispielsweise in das Stadtentwicklungskonzept, einfließen. Auch dienen die Ergebnisse als Argument für eine maßvolle Verdichtung der Innenstadt, die von vornherein mehr Grünflächen und Großbäume vorsieht.

Kontakt

E-Mail: umwelt.stadtoekologie@dresden.de
www.dresden.de/stadtklima

Mit einer repräsentativen Umfrage bereits im Sommer 2017 haben die Fachleute im Dresdner Umweltamt ermittelt, wie es den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Klimaentwicklung in ihrer Stadt geht. Nun liegt ein detailliertes Meinungsbild vor. „Die Ergebnisse der Umfrage haben gezeigt, dass etwa zwei Drittel der Menschen in Dresden unter der sommerlichen Hitze in der Innenstadt leiden. Auch sind sich die Bürgerinnen

und Bürger über den Klimawandel bewusst und erkennen unsere Verantwortung gegenüber künftigen Generationen an. Über die Hälfte der Dresdnerinnen und Dresdner sind bereit, ihren Lebenswandel zugunsten des Klimas umweltfreundlicher zu gestalten“, fasst Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen wichtige Ergebnisse zusammen.

„Wir sollten die Antworten der Menschen auch als politischen Auftrag sehen. Beispielsweise

Masterplan Luftreinhaltung erobert Dresden

Green-City-Plan verspricht mehr Lebensqualität

Dresden will mit einem Masterplan die vom PKW- und LKW-Verkehr ausgestoßenen Schadstoffmengen, insbesondere Feinstaub und Stickoxide, reduzieren und umweltfreundliche Verkehrsarten in und um Dresden stärken. Um den Klimaschutz voranzutreiben, hat die Stadt den „Masterplan Luftreinhaltung“ (Green-City-Plan) erarbeitet. Grundlage sind verschiedene Maßnahmen zur Gestaltung nachhaltiger und emissionsarmer Mobilität. Da für deren Umsetzung ein Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 240 Millionen Euro nötig ist, beantragte die Stadt im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017–2020“ Fördergelder der Bundesregierung, um Investitionen in die urbane Infrastruktur refinanzieren zu können. Das Planerbüro Verkehrsplanung Köhler und Taubmann GmbH (vkt) sowie der Projektsteuerer Drees & Sommer unterstützten Dresden bei der Entwicklung des Masterplans.

Mit einer Mitfahrgelegenheit zur Bahnhaltestelle, weiter mit

der Bahn und die letzten Meter bis zum Arbeitsort mit einem Elektro-Fahrrad zurücklegen – so einfach ist Fortbewegung im Alltag nicht in allen deutschen Städten. Lange Wartezeiten sowie fehlende Verbindungen und Haltestellen lassen viele Menschen zum eigenen Auto greifen. Die Folge sind steigende Luftschadstoffe, vor allem in Form von Feinstaub (PM) und Stickstoffdioxid (NO₂) und damit ein Sinken der Lebensqualität. Mit dem Green-City-Plan will Dresden solchen Entwicklungen weiter entgegenwirken, um Luftschadstoffgrenzwerte gemäß EU-Richtlinien nicht nur einzuhalten, sondern künftig deutlich zu unterschreiten. Wichtige Ansatzpunkte zur Luftschadstoffminderung bietet der Kfz-Verkehr, als einer der Hauptverursacher der Emissionen.

In Kooperation entwickelten verschiedene Projektpartner im Zeitraum zwischen Januar und Juli 2018 gemeinsam mit der Stadt den Green-City-Plan mit konkreten Maßnahmen zur Luftreinhaltung

in Dresden. Er enthält insgesamt zehn Maßnahmenswerpunkte mit 17 Einzelmaßnahmen. Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung spielen Digitalisierung und Elektrifizierung.

So sind beispielsweise mindestens 76 sogenannte intermodale Mobilitätspunkte in der Stadt und im Dresdner Umland geplant. Dort können Verkehrsteilnehmer schnell zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln wie Fahrrad, Straßenbahn, Carsharing-Angeboten – darunter E-Autos – umsteigen. Der erste Mobilitätspunkt am Pirnaischen Platz ging bereits am 21. September in Betrieb. Neben der stadtweiten öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge will die Stadt außerdem ein Lastenradverleihsystem inklusive E-Bikes aufbauen. Der Ausbau des Radwegenetzes und eine Art Fahrrad-Navi, die „Fahrrad-Verbindungsanskunft“, sollen den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern. Dresden will außerdem

Pendler-Parkplätze erweitern und ältere Dieselbusse austauschen.

Um die Luftqualität in Dresden tatsächlich zu verbessern, ist ein Zusammenspiel verschiedener, aufeinander abgestimmter Maßnahmen wichtig. Entscheidend für eine bessere Lebensqualität ist eine ganzheitliche Betrachtung der Stadtentwicklung und Infrastruktur.

Zu den Projektpartnern gehören neben der Stadt Dresden, der Dresdner Verkehrsbetriebe AG auch externe Partnern wie das internationale Projektmanagement- und Beratungsunternehmen Drees & Sommer, die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH als Projektträger und die Verkehrsplanung Köhler und Taubmann GmbH. Unterstützung erhielt das beauftragte Verkehrsplanungsbüro von der Professur für Verkehrsökologie der Technischen Universität Dresden und dem Institut für Energie- und Umweltforschung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur förderte das Projekt.

LANDESGYMNASIUM
FÜR MUSIK DRESDEN
CARL MARIA VON WEBER



Freistaat
SACHSEN



SCHIRMHERR
HERBERT BLOMSTEDT

Sächsisches Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Das Sächsische Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden fördert als Einrichtung des Freistaates Sachsen musikalisch besonders begabte Kinder.

Unsere Schüler erhalten parallel zum Abitur eine professionelle Ausbildung bei Dozenten der Dresdner Hochschule für Musik, lernen mit Gleichgesinnten in der Klasse wie im Ensemble und finden ihren Weg zum Studium der Musik oder anderer Fächer.

Die Ausbildung konzentriert sich in zwei nah beieinander liegenden historischen Gebäuden im Stadtteil Dresden-Blasewitz. Im Stammhaus auf der Mendelssohnallee 34 wird die musikalische Ausbildung

fortgesetzt, im Schulhaus auf der Kretschmerstraße 27 erhalten die Schüler ihren gymnasialen Unterricht. Zusätzlich wurden dort Möglichkeiten für Ensembleproben, Instrumentalunterricht und Überäume geschaffen.

Auswärtige Schüler wohnen in modernen Internaten am Park der Villa Rothermundt.

Bewerbungen sind alljährlich für die Klassen 5 bis 11 möglich und sollten jeweils für die Klasse 5 bis zum 31.12. des Vorjahres, für die Klassen 6-11 bis zum 01.03. des laufenden Jahres eingereicht werden. Neben der musikalischen Begabung werden gymnasiale Eignung, gute Vorbildung und eine

kreative, entwicklungsfähige Persönlichkeit erwartet. Eignungsprüfungen werden im März (für Klasse 5) bzw. Mai (Klassen 6-11) durch eine Gruppe von Hochschullehrern (Vorspiel, Probeunterricht) und Gymnasiallehrern (Aufnahmegespräch) abgenommen. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit zu persönlichen Anfragen und Vorstellungen.

Sächsisches Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Mendelssohnallee 34, 01309 Dresden

Kretschmerstraße 27, 01309 Dresden

Telefon: (03 51) 3 15 60 50

E-Mail: info@musikgym.smk.sachsen.de



Im November und Dezember 2018 bieten sich mehrere Möglichkeiten, das vielseitige Spektrum des Landesmusikgymnasiums kennen zu lernen.

Musikalische Brücken

Montag, 19.11.18, 19 Uhr

Kretschmerstraße 27

Musikalische Brücken vom Gestern zum Heute - Ehemalige und heutige Schüler im Konzert

Es musizieren das Elbe-Trio und Schüler des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik

Es erklingen Werke von Josef Suk, Antonín Dvořák u.a.
Veranstaltung des Freundeskreises SLfM e.V.

TAG DER OFFENEN TÜR

Samstag, 24.11.17, 10 – 15 Uhr

Mendelssohnallee 34 und Kretschmerstraße 27

Musikalische Vorführungen, Schnupperangebote aus dem gymnasialen Bereich und Führungen durch das Internat geben einen lebendigen Einblick in die Ausbildung am Landesmusikgymnasium.

Außerdem gibt es Gelegenheit zur gezielten Beratung durch Instrumentallehrer. Anmeldungen zur Einzelkonsultation sind tel. unter 0351/3156050 möglich.

BAROQUE UNLIMITED

Freitag, 30.11.18, 20 Uhr

Kronensaal Schloss Albrechtsberg

BAROQUE UNLIMITED / European Youth Workshop

Dresden-Venedig | Festliches Konzert Junges Musikpodium Dresden-Venedig

Sinfonien, Konzerte und Arien von Antonio Vivaldi, Antonio Caldara, Johann Adolf Hasse und Baldassare Galuppi

in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden und dem Jungen Musikpodium e.V.

BÜBCHENS WEIHNACHTSTRAUM

Sonntag, 02.12.18, 16 Uhr

Konzertsaal Dresdner Kulturpalast

Engelbert Humperdinck: „Büchens Weihnachts-
traum“, Weihnachtslieder und Kammermusik

Adventskonzert

Samstag, 08.12.18, 16 Uhr

Heilig-Geist-Kirche Dresden-Blasewitz

Adventskonzert mit den Chören und jungen Streicher-
ensembles des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik

10. Weihnachtliche Blechbläsermusik

Samstag, 15.12.18, 16 Uhr, Sonntag, 16.12.18, 15 Uhr

Konzertsaal der HfM, Wettiner Platz/Schützengasse

10. Weihnachtliche Blechbläsermusik - Fröhliche
Weihnacht! Instrumentalisten des Sächsischen
Landesgymnasiums für Musik Dresden und Studierende
aus den einzelnen Instrumentengruppen der Bläserab-
teilung der HfM Dresden

Informationen zu Eintrittspreisen und Kartenreservierungen finden Sie unter www.landesmusikgymnasium.de

Herbstzeit ist Pflanzzeit

Pflanzsaison für Dresdens Stadtbäume an Straßen und in den kommunalen Park- und Grünanlagen hat begonnen



Fachleute nutzen die momentane Jahreszeit, um 229 Bäume an Dresdner Straßen und in den kommunalen Park- und Grünanlagen zu pflanzen.

■ **Im Auftrag des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sind dies**

■ auf der Peschelstraße (Kaditz) 30 Sibirische Ulmen und 14 Hainbuchen,

■ auf dem östlichen Gehweg der Hänelstraße im Abschnitt von Comeniusstraße bis Wallotstraße

(Johannstadt) 15 Rot-Ahorne, ■ auf der Windbergstraße (Coschütz/Gittersee) 16 Winter-Linden und

■ auf der Georg-Wrba-Straße (Südvorstadt-Ost) elf Baumflieder.

Im Rahmen des Straßenausbaus und durch Investoren gibt es 84 Neupflanzungen.

■ **So erhalten folgende Straßen Bäume:**

■ die Kipsdorfer Straße (Striesen) 16 Eichen,

■ die Seminarstraße (Friedrich-

Chinesische Wildbirne an der Kaitzer Straße. Foto: Cornelia Borkert

stadt) 17 Amberbäume,

■ die Schlömilchstraße (Tolkewitz/Seidnitz) 13 Zierkirschen,

■ die Wehlener Straße (Tolkewitz/Seidnitz) 13 Winter-Linden,

■ die Borthener Straße (Seidnitz/Dobritz) zehn Gefüllte Kirschen und ■ die Niederwaldstraße (Striesen) sieben Rot-Ahorne.

■ **Die Mitarbeiter des städtischen Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen pflanzen außerdem an folgenden Straßen Bäume:**

■ Am Fichtepark/Halbkreisstraße (Plauen) vier Feld-Ahorne,

■ an der Liebigstraße (Plauen/Südvorstadt) drei Spitz-Ahorne,

■ an der Steinbacher Straße (Cotta/Briesnitz) vier Papierbirken,

■ an der Bernhardstraße/Leubnitzer Straße (Südvorstadt) vier Winter-Linden,

■ an der Kleinlugaer Straße (Lockwitz/Niedersedlitz) sieben Winter-Linden,

■ Auf der Scheibe (Briesnitz) drei Zierkirschen und

■ an der Bismarckstraße (Niedersedlitz) vier Stadtbirnen.

Auch in den Park- und Grünanlagen kommen in den kommenden Monaten 30 Bäume in die Erde. So wächst die kleine Streuobstwiese im Pulvermühlenpark (Löbtau) um drei Obstbäume.

■ **Weitere einzelne Bäume sind hier geplant:**

■ Stephaniensplatz (Johannstadt), ■ Friedrich-List-Platz (Südvorstadt), ■ Conertplatz (Löbtau),

■ in Schönborn,

■ Dorfplatz Niederpoyritz,

■ Bürgerwiese (Pirnaische Vorstadt),

■ Blüherpark (Altstadt),

■ Anton-Günther-Park (Pieschen) und

■ im Meußlitzer Park (Leuben).

Außerdem ersetzen die Fachleute auch zwei abgestorbene Jungbäume auf der Grünfläche an der Wiener Straße (Altstadt) sowie einen Baum an der Bismarcksäule (Räcknitz).

Bis Ende Februar gehören neben den Baumpflanzungen auch Baumfällarbeiten im Straßenraum und in den städtischen Park- und Grünanlagen zu den Aufgaben des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienste und der vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft beauftragten Fachfirmen.

Aufgrund der knappen Kapazitäten der Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus können einige Pflanzungen, die für diesen Herbst vorgesehen waren (Bastei-straße und Busmannstraße), erst im Frühjahr 2019 erfolgen.

www.dresden.de/baum
www.dresden.de/fonds-stadtgruen



Winterdienst ist startklar – Kommt der Winter auch?

Elberadweg und wichtige Radrouten werden geräumt und gestreut

Das Salzlager ist gefüllt, an den Räumfahrzeugen sind Streutechnik und Schneeschieber montiert und die Dienstpläne liegen fertig in der Schublade: Der Winterdienst in der Landeshauptstadt Dresden ist einsatzbereit für den kommenden Winter. 44 Fahrzeuge stehen bereit, um die Dresdner Straßen im Zweischichtbetrieb zu beräumen und zu streuen. Rund 718 Kilometer des 1 400 Kilometer langen Straßennetzes betreut der Winterdienst der Landeshauptstadt Dresden. Die Tourenpläne umfassen vorrangig Hauptverkehrsadern, wichtige Straßen in den Höhenlagen und mit stärkerem Gefälle, die auch vom Busverkehr genutzt werden. Sechs Glättemeldeanlagen auf sensiblen Straßenabschnitten liefern laufend aktuelle Daten. Diese fließen zusammen mit den Ergebnissen aus

dem Thermalmapping, welches im Winter 2013 durchgeführt wurde, und aktuellen Wetterdaten in Vorhersagemodelle ein, die für die Routenplanung genutzt werden. Neben den Straßen zählen öffentliche Gehwege, Radwege, Treppen und Überwege mit einer Gesamtfläche von 265 000 Quadratmetern zum Verantwortungsbereich des städtischen Winterdienstes.

Mit dem Winterdienst beauftragt sind der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden und sechs mittelständische Unternehmen aus der Stadt, die eigenverantwortlich festgelegte Strecken räumen und streuen. Für die Leistungen des städtischen Straßenwinterdienstes sind 1,5 Millionen Euro im Haushalt eingeplant. Dazu kommen 1,5 Millionen

Euro für Fremdleistungen und 500 000 Euro für den Materialeinkauf. Weitere 150 000 Euro stehen für das Räumen und Streuen des Elberadweges zur Verfügung. Im Auftrag der Stadt wird ein Unternehmen die Abschnitte zwischen Steinstraße und Blauem Wunder auf der linkselbischen Seite und zwischen Waldschlößchenbrücke bis Molenbrücke auf der rechtselbischen Elbeseite betreuen.

Die Kosten für den Winterdienst 2017/18 beliefen sich insgesamt auf 1,37 Millionen Euro für externe Auftragnehmer. Dazu kommen städtische Leistungen in Höhe von 1,44 Millionen Euro und Kosten für Material von 109 000 Euro.

Der Winter kann kommen. Thomas Saupe, Mitarbeiter Zentrale Technische Dienstleistungen, am Salzlager. Foto: Diana Petters



IMMOBILIENWERTE ONLINE ERMITTELN

AUF **WWW.CMDD.DE** ERHALTEN SIE SOFORT ZAHLEN UND FAKTEN

CM

CITYMAKLER
DRESDEN

1.
Privathaus
Mehrfamilienhaus
Grundstück
Wohnung

2.
150 m²

3.
Vermietet

4.
Gute Lage

5.
Gute Ausstattung

Verkaufswert ca.
448.875 €
Kaltmietenrtrag ca.
2.205 € mtl.

Auf **www.cmdd.de** erhalten Sie eine unverbindliche Wertindikation zu Ihrer Immobilie und können sofort online Ihren individuellen Vermarktungsplan konfigurieren.

NEHMEN SIE UNS IN ANSPRUCH FÜR IHRE IMMOBILIE UND ÜBERZEUGEN SIE SICH VON UNSERER LEISTUNGSFÄHIGKEIT!

CITYMAKLER DRESDEN mit seinem ausgebildeten Team aus Immobilienfachleuten stellt seit seiner Gründung im Jahr 2000 den Kunden in den Mittelpunkt seines Services. Als eines der führenden Dresdner Maklerbüros schätzen Immobilieneigentümer insbesondere unseren verbindlichen,

persönlichen Service. Wir vermitteln Ihr Objekt diskret und zuverlässig und in einem abgestimmten Zeitrahmen. Unsere Mitgliedschaft im Immobilienverband Deutschland – IVD garantiert Ihnen die sorgfältige Arbeitsweise eines lang-jährigen Verbandsmitgliedes.

CITYMAKLER DRESDEN · ANTONSTR. 10 · 01097 DRESDEN · TEL. 0351 6 555 777 · WWW.CMDD.DE

Mit Hopseburg, Freibier und Narretei in die fünfte Jahreszeit – Dr. Lames gibt sich geschlagen



Es ist Wechsel der Jahreszeiten, die fünfte begann am 11.11. um 11 Uhr 11. Die Närrinnen und Narren des Dresdner Carneval Club e. V. (DCC) marschierten vor dem Rathaus an der Goldenen Pforte auf. Zuvor gab es ein Platzkonzert des Mädchen-spielmannszuges vor der Altmarkt-galerie am Külz-Ring. Es folgte ein kleiner Umzug zur Wilsdruffer und weiter zur Goldenen Pforte. Dort knöpften die Karnevalisten Finanzbürgermeister Dr. Peter Lames den Rathauschlüssel ab und unterhielten das Publikum mit Gardetanz, Sketch und Showtanz. Nach der Schlüsselübergabe hissten die Närrinnen und Narren des DCC die Flagge vor dem Rathaus und verkündeten das Motto der Saison 2018/2019. Die Kussfreiheit und der Fassanstich mit Freibier durften natürlich nicht fehlen. Punkt 12 endete das närrische Treiben der neuen Rathaus-Herren.

Her mit dem Rathaus-Schlüssel! Bürgermeister Dr. Peter Lames (Mitte) muss nun den Schlüssel abgeben. Foto: Jörn Wolf

Vorlesetag – VHS nimmt teil

Am Freitag, 16. November, lesen wieder zahlreiche Bücherfreunde und Prominente aus ihren Lieblingsbüchern vor. Mit dabei ist zum fünften Mal die Volkshochschule Dresden. Zehn Mitarbeiter und Kursleiter der Volkshochschule Dresden (VHS) sind an diesem Tag in der 65. Grundschule „Am Waldpark Kleinzschachwitz“ zu Gast. Dort lesen sie für rund 250 Kinder vom Vorschulalter bis zur 4. Klasse aus ihren Lieblingsbüchern vor. Anschließend bleibt auch noch Zeit, in der sich die Kinder über ihre Gedanken austauschen können.

Wie schon im vergangenen Jahr hat sich in diesem Jahr erneut Martina Schuppe von der Gorbitzer Schreibwerkstatt einen wahren Vorlese-Marathon vorgenommen: Sie liest in der Volkshochschule in Gorbitz, Helbigsdorfer Weg, in acht Deutsch-Klassen vor. Jeden Vormittag lernen in den Integrationsklassen in der VHS auf dem Helbigsdorfer Weg durchschnittlich 150 Teilnehmer Deutsch auf unterschiedlichen Niveaustufen.

www.vhs-dresden.de



22. NOV 2018 - 03. FEB 2019
SARRASANI TROCADERO IM ELBEPARK DRESDEN

CIRQUE FouFou

DIE NEUE SARRASANI SHOW IST FOUFOU – ABSOLUT VERRÜCKT IM QUADRAT.

TICKETS: WWW.SARRASANI.DE
TEL. 0351 - 646 50 56

WÄHREND DER SPIELZEIT
**SONNTAGS GOURMET
BRUNCH A LA FOUFOU**
DER VERRÜCKTE FAMILIENBRUNCH



TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN

**FEUCHTE WÄNDE · NASSE KELLER
AUSBLÜHUNGEN · SCHIMMEL**

PROBLEMFALL NASSE KELLER

Die meisten Immobilien weisen Feuchtigkeitsprobleme auf, die richtige Analyse und die Ursachensuche sind hier die wichtigsten Voraussetzungen für ein dauerhaft trockenes Gebäude. Die Firma BauSan hat sich hier mit Kompetenz und Sachverstand einen Namen gemacht. Unser Team mit bestens ausgebildeten und zertifizierten Fachkräften sowie Sachverständigen ist für öffentliche Einrichtungen, Denkmalbehörden, Verwaltungsgesellschaften, Industrie und Privatkunden unterwegs um die Bauwerke zu begutachten und festgestellte Schäden dauerhaft zu beheben.



DIE ERFOLGSGESCHICHTE

Der Erfolg beruht nicht zuletzt auf den von uns verwendeten Produkten „Made in Germany“, auf die wir 25 Jahre Garantie bezeugen. Da die Erfahrungswerte schon über 45 Jahre zurück reichen, können alle Kunden auch weit über die Garantiezeit hinaus mit einem trockenen Bauwerk rechnen. Die überragenden Eigenschaften zeigen sich nicht nur in der bauwerkschonenden Verarbeitung, sondern auch in der Wirkung. Außerdem dürfen nur ausgewählte Fachfirmen dieses Profiprodukt verarbeiten. Dies macht uns einzigartig gegenüber unseren Mitbewerbern. Unsere Sachverständigen beraten Sie kostenfrei direkt vor Ort und bieten eine qualifizierte Schadensanalyse.

DIE WIRKUNGSWEISE

Wichtig bei allen Baustoffen ist die Offenzugänglichkeit! Deshalb ist die Hydrophobierung die beste Lösung wenn man eine nachträgliche Horizontalsperre und/oder Flächensperre erstellen möchte. Bei den von uns verwendeten Produkten, werden keine Poren verstopft, der natürliche Dämmwert des Baustoffes wird wieder hergestellt. Nichtsdestotrotz kann der Baustoff keine Feuchtigkeit mehr aufnehmen beziehungsweise transportieren. Der kapillare Transport wird gestoppt, das Mauerwerk kann trocknen. Auf unserer Homepage finden Sie eine umfangreiche Aufklärung über die verschiedenen Materialien und Verfahren.



WWW.BAUSAN-TROCKENLEGUNG.DE

KOSTENFREIE BERATUNG & SCHADENANALYSE VOR ORT



Ihr Fachbetrieb für Sachsen

BauSan Trockenlegung

Altgernsdorf 20 · 07957 Langenwetzendorf

Telefon 036623 217 30

Mobil 0179 732 25 39

E-mail: info@bausan-trockenlegung.de



Zeitverzug am Bau

Was ist zu beachten und kann man vorbeugen?

Ein Hausbau kostet Geld und Zeit, oftmals viel zu viel Zeit. Ausrede Nr.1 ist die kalte Witterung, die allorts die Handwerker und Baufirmen im Dezember bis Februar überraschen und in den Winterschlaf fallen lassen. Wie kommt das und was können sie dagegen tun? Die Rechtsanwälte Torsten Steglich und Kenneth Köth beantworten wichtige Fragen rund ums Thema Bauverzug.

Woher kommt der Bauverzug?

SGP: Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, wie lange ein Hausbau dauern darf. Zwar ist der Bauunternehmer grundsätzlich verpflichtet, umgehend mit dem Bau zu beginnen, aber zur Fertigstellung findet sich im Gesetz nichts. In der Regel geben die Baufirmen zwar einen etwaigen Fertigstellungstermin an,

aber dieser ist meistens unverbindlich. So kommt es, dass Baufirmen in der Praxis oftmals mit zu kurzer Bauzeit kalkulieren und schlussendlich die Bauzeit um Wochen oder gar Monate verlängert wird.

Bauverzug kann dabei durch viele verschiedene Umstände eintreten. Die Ursachen können dabei beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer liegen. Aber auch höhere Gewalt kann im Spiel sein. Ziemlich klar ist die Sachlage z.B. bei verpassten Eigenleistungen, fehlender Baugenehmigung, schlechte Baukoordination oder zu spät gebundene Subunternehmer. Bei diesen Fällen kann man die Verantwortung meist gut zuordnen. Aber was ist, wenn spezielle Baumaterialien nicht lieferbar sind, gestreikt wird oder es schlicht zu



Die Rechtsanwälte Torsten Steglich (links) und Kenneth Köth (rechts) beraten gern zu allen Fragen rund ums Baurecht.
Foto: SGP Rechtsanwälte

kalt zum Arbeiten ist? Schlechte Witterungsbedingungen sind dabei die Ausrede Nr. 1, um Verzögerungen der Baufirma zu rechtfertigen; denn „Fürs Wetter kann ja keiner was!“.

Schlechte Witterung – Rechtfertigung oder Ausrede?

SGP: Eine schlechte Witterung ist grundsätzlich geeignet, eine Verzögerung am Bau zu recht-

fertigen. Denn es ist klar, dass bei Minusgraden keine Bodenplatte gegossen und bei Regen kein Dach gedeckt werden kann. Fakt ist aber auch, dass das Wetter zwar auf lange Sicht im Einzelnen nicht vorhersehbar ist, aber der Wintereinbruch im Dezember durchaus erwartet werden kann. Baufirmen ist es daher verwehrt, den Wintereinbruch, sofern mit

→ weiter auf Seite 17



SGP Rechtsanwälte

Loschwitzer Str. 2
01309 Dresden
T +49 351 315 516-0
F +49 351 315 516-29
Mail dresden@sgp-legal.de

Kenneth Köth
Rechtsanwalt

Torsten Steglich
Rechtsanwalt
Mediator

Wenn Sie die Ruhe suchen:



Bezahlbare Baugrundstücke in Diera-Zehren zwischen Meißen und Riesa, erschlossen, verschiedene Größen, KP ab 35.000 T€. **SOLIDA Immobilien Dresden, 01139 DD, Baudissinstraße 11, Telefon: 0351 84 92 778**



DD-Trachau, Eigentumswohnungen:



Erstbezug nach Sanierung: 4 Zimmer, 2 Bäder, Balkon, großer Keller, Abstellraum; ca. 104 m² Wohnfläche, EG oder 2. OG, KP je 312 T€. **info@solida-immobilien-dresden.de**
www.solida-immobilien-dresden.de

MUT ZUR ARCHITEKTUR.

MUT, DIE FUNKTION ZU ERGRÜNDEN

Form folgt Funktion.

Sie träumen von einem Haus mit Atelier, so loftig wie London? Mit Themenzimmern, so abgefahren wie Ihre Hobbies? Oder gar von einem japanischen Garten? In Ihrem Charakter, Ihrer Individualität, Ihren Vorstellungen suchen wir die Funktion – und entwickeln ein einzigartiges Konzept, damit Form und Funktion in Ihrem Bauobjekt zueinanderfinden.

ADER ARCHITEKTEN

Rietzschkegrund 21
01445 Radebeul

Telefon 0351 8339660
Telefax 0351 8339655

info@ader-architekten.de
www.ader-architekten.de



Foto: Lichtkunst | Pixelio

Bauverzug kann dabei durch viele verschiedene Umstände eintreten. Die Ursachen können dabei beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer liegen.

ihm üblicherweise gerechnet werden kann, als Rechtfertigung für eine Bauverzögerung heranzuziehen. Nur außergewöhnliche Witterungsverhältnisse können eine Verlängerung der Ausführungsfristen bewirken, so z.B. eine langanhaltende Kältewelle oder Niederschläge, wie sie nur alle 10 bis 20 Jahre auftreten. Es ist also schlicht falsch, wenn Baufirmen pauschal auf bestehende Minusgrade verweisen.

Folgen einer Verspätung

SGP: Wird das Haus später fertig als geplant, kommt es in der Regel zu erheblichen Mehrkosten. Bei finanzierten Vorhaben entstehen höhere Bereitstellungszinsen der Bank, es entsteht eine längere Doppelbelastung durch Miete und anlaufende Finanzierungsraten, möglicherweise müssen Sie sich um eine Ersatzunterkunft kümmern, da ihre vorzeitig gekündigte Wohnung bereits weitervermietet wurde, sie haben doppelte Umzugskosten und möglicherweise höhere Materialkosten oder können schlimmstenfalls nachfolgende

Handwerker so kurzfristig nicht mehr umplanen. Diese Zusatzkosten kann kein Bauherr gebrauchen.

Welchen Einfluss können Sie auf den Zeitpunkt der Baufertigstellung nehmen?

SGP: Ohne vertraglich festen Fertigstellungstermin haben Sie kaum Möglichkeiten, Zusatzkosten geltend zu machen oder die Hausbaufirma in Stress zu versetzen. Natürlich darf die Baufirma die Fertigstellung nicht bewusst verschleppen; aber dies zu beweisen ist meist sehr schwierig. Wir raten daher zu einer klaren Regelung im Bauvertrag. Dabei können neben dem Fertigstellungstermin, der verbindlich und mit einer Vertragsstrafe versehen sein sollte, auch ein Termin für den Baustart und Zwischentermine festgelegt werden. So haben sie die Möglichkeit, zeitnah bei der Baufirma Druck zu machen.

Die SGP unterstützt sie gern bei allen Formulierungen von wirklichen Fristenregelungen und bei der Verhandlung mit der Baufirma.



Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

tischlerei & restaurationsbetrieb
Schramm
GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertschdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de



Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt

altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?

Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

Wir machen Ihr Haus trocken.

Mit **HEIßPARAFFIN**
gegen Feuchtigkeit und
Schimmel im Haus

**IHRE SICHERHEIT FÜR
EIN TROCKENES UND
GESUNDES WOHNEN.**

Sie rufen an.
Wir haben die Lösung.
Sanierungsspezialisten
seit über 25 Jahren!



**ANDREAS MEYER - Fachbetrieb
für Bauwerkstrockenlegung**

Zum Windkanal 22
01109 Dresden-Klotzsche
Tel.: 0351 - 88 969 828



Informationen unter: www.isotec.de/meyer



WERKSVERKAUF

Paletten- und Sägewerk Bielatal

Palettenbau | Holzhandel | Hobelarbeiten
Holzverkleidungen | Rauhsplund | Hobelware
Lärchenholz | Riffelbohlen | Bohlen | Bretter
Brennholz | Spänebrikett | Kantholz

Talstraße 10
01824 Rosenthal - Bielatal

Telefon: 035033 179906
Saegewerk-Ehrlich@gmx.de



Die NATURRUHE im Friedewald

Der Bestattungswald Coswig vereint bronzezeitliche Hügelgräber und zeitgemäße Naturgräber

Der Friedewald

Zwischen den Großen Kreisstädten Coswig und Radebeul und den Gemeinden Moritzburg und Weinböhla liegt das Revier Kreyern, in dem sich der Bestattungswald „NATURRUHE Friedewald“ befindet. Als komplexes Ökosystem ist der Friedewald der Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Sein Name kann bis ins Mittelalter zurückverfolgt werden. Damals war der Friedewald ein unbewohnter Grenzwald der Mark Meißen gegen die Slawischen Völker im Osten, ein so genannter Bannwald. Hier durften keine kriegerischen Handlungen ausgeübt werden und so wurde er zum Zufluchtsort vieler Menschen. Heute schenkt uns der Friedewald Ruhe und Erholung, Naturerlebnisse und einen Ausgleich zum Alltag. Neben der Schutz- und Erholungsfunktion bietet er nun als Bestattungswald eine neue und doch zugleich mehrere Tausend Jahre alte Nutzungsform. Bereits die Germanen der Bronzezeit bestatteten hier ihre Toten auf Hügelgräbern. Deren Spuren sind heute noch im Bestattungswald erkennbar.

Der Bestattungswald

In dem Bestattungswald „NATURRUHE Friedewald“ ist die Naturbestattung in Form des Urnenbegräbnisses möglich. In langjähriger Vorbereitung auf den Bestattungswald wurden zukünftige Bestattungsbäume herausgepflegt. Diese sind vornehmlich Buchen und Eichen im Alter zwischen 50 und 70 Jahren. Beide Baumarten werden weit über 200 Jahre alt und weisen eine hohe Stabilität und Resistenz gegenüber äußeren Schadfaktoren auf. In dem Bestattungswald wird unterschieden zwischen einem Gemeinschaftsbaum, einem Wahlbaum, einem Pflanzbaum und einem Landschaftselement (bspw. Findling). Bei einem Gemeinschaftsbaum und einem Landschaftselement stehen 12 Urnenplätze zur Verfügung. Es kann ein Anrecht für einen Urnenplatz oder mehrere Urnenplätze erworben werden. Die weiteren Plätze werden von der NATURRUHE Friedewald GmbH vergeben. Bei einem Wahlbaum handelt es sich um einen Baum, der ausschließlich vom Anrechtsinhaber bis zum Jahr 2115 für Urnenbeisetzungen genutzt werden kann. Bei einem Wahl-

baum wird unterschieden zwischen einem Partnerbaum (2 Urnenplätze, nicht erweiterbar), einem Familienbaum (5 Urnenplätze, erweiterbar auf 9) und einem Freundschaftsbaum mit 8 Urnenplätzen (erweiterbar auf 12). Mit den Pflanzbäumen (2 Urnenplätze, erweiterbar auf 12) wird die Möglichkeit geboten einen Baum zu pflanzen.



Bei einem Spaziergang durch den Bestattungswald kann ein Baum oder ein Landschaftselement ausgesucht werden. Hierfür sollte die Nummer auf der angebrachten Runde notieren und der NATURRUHE Friedewald mitteilen. Interessenten können auch gerne an einer öffentlichen Waldführung zu festen Terminen teilnehmen oder einen persönlichen Termin zur Auswahl eines Baumes/Landschaftselementes vereinbaren. Gerne beraten Sie die Mitarbeiter der NATURRUHE Friedewald und beantworten Fragen rund um das Thema Naturbestattung und Bestattungswald.

NATURRUHE Friedewald GmbH

Telefon: (0351) 32 35 05 29
kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Besucheranschrift
(Termine nach Vereinbarung)
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul



Erinnerungen bis über den Tod hinaus

Der Totensonntag am 25. November



Foto: Rainbow-Picture-Productions | Pixelio

Der Totensonntag fällt in diesem Jahr auf den 25. November. Der evangelische Feiertag wird jeweils am Sonntag vor dem

1. Advent zelebriert. Protestanten sprechen vom Ewigkeitssonntag – dem Pendant zum katholischen Allerseelen. Im evangelischen

Glauben assoziieren Christen den Totensonntag mit dem Tod und der Hoffnung auf ewiges Leben.

Allerdings richtet sich der Fokus nicht auf den Tod und die Vergänglichkeit, sondern vielmehr auf christliche Werte wie die Vorstellung der Wiederauferstehung und Ewigkeit. Dieser Gedanke hat sich am Totensonntag auch in den Köpfen vieler atheistischer Menschen manifestiert.

Der Totensonntag wird auch als Ewigkeitssonntag bezeichnet

Tausende an Deutschen gedenken am Totensonntag verstorbenen Freunden, Familienmitgliedern oder Bekannten. Einer der wichtigsten Bräuche sind evangelische Gottesdienste, die in Friedhofskapellen durchgeführt werden. Unter Glockenläuten verlesen Pfarrer die Namen der im vergangenen Jahr verstorbenen Menschen.

Zumeist erscheinen zu dem Gottesdienst die Angehörigen Verstorbener, die zu dieser Zeremonie Kerzen anzünden. Die verklingenden Glocken sollen Assoziationen mit der eigenen Vergänglichkeit erwecken. Zugleich treffen Familien am Totensonntag aufeinander, um Friedhöfe zu besuchen und auf Gräbern Kerzen anzuzünden.

Bräuche am Totensonntag

Gräber von verstorbenen Freunden oder Verwandten werden dekoriert. Die besinnliche Atmosphäre eines

jeden Friedhofs kommt am Totensonntag besonders gut zur Geltung. Nahezu jedes Grab erstrahlt in angenehm warmen Naturtönen. Viele Menschen nutzen den „stillen Tag“, um die herbstlich geschmückten Gräber winterfest zu machen. Koniferen, Tannen und anderer Grabschmuck verzieren die kleinen Gedenkstätten, um diese bis in den Frühjahr hinein zu überdecken. Gelegentlich gedeihen auf den Gräbern noch immer Blumen wie Asters, die die Verbundenheit Hinterbliebener mit den Verstorbenen symbolisieren. Farbenfrohe Gestecke und Sträuße sind mit Bedacht ausgewählt, um die emotionale Verbindung der Menschen zu unterstreichen. Für viele Betroffene sind Grabstätten wahrlich ein ganz besonderer Ort.

Die Bedeutung von Grabstätten

Für Hinterbliebene ist ein Grab ein Ort, an dem Sie trauern dürfen und sich verstorbenen Menschen besonders nah fühlen. Grabstätten bieten die Gelegenheit, verstorbenen Personen ein Denkmal zu setzen und das Andenken dieser Menschen zu ehren. Dieses Andenken soll gehegt und gepflegt werden, häufig durch Unterstützung einer professionellen Grabpflege. Schließlich ist es vielen Hinterbliebenen durch ihren Arbeitsalltag oder die Entfernung zur Grabstätte schlichtweg unmöglich, sich mit der gewünschten Hingabe auf Dauer persönlich um das Grab zu kümmern. An dieser Stelle kommen Dauergrabpflegege-

Bestattungshaus W. Billing GmbH
www.bestattungshausbilling.de

Zschachwitz Tel.: 2 01 58 48
Blasewitz Tel.: 3 17 90 24
Strehlen Tel.: 4 71 62 86

Zertifiziertes QM System nach ISO 9001:2008
LGA InterCert
alle Telefone Tag und Nacht erreichbar

Bestattungshaus Laubegast
Anett Steiner
Österreicher Straße 51
01279 Dresden-Laubegast
24 h ☎ (0351) 2 13 99 19

seit 2004 Ihr familiengeführtes Bestattungshaus in Laubegast



Wer einen Fluss überquert,
muss die eine Seite verlassen.
Mahatma Gandhi



24 Stunden 0351 / 42 999 42 | www.antea-dresden.de
Gompitzer Straße 29 | 10 weitere Filialen in/um Dresden



Trauerhilfe **DENK**

Friedrichstraße 28, 01067 Dresden-Friedrichstadt
www.denk-dresden.de

Tag & Nacht
0351 / 49 28 10

BERGMANN BESTATTUNGEN

Ermutigung finden!

Am Neuen Annenfriedhof
Kesselsdorfer Straße 42
01157 Dresden
Tel.: 0351 424 58 422
www.bergmann-bestattungen.de

MIT DAUERGRABPFLEGE - GEPFLEGTE GRÄBER ÜBER JAHRE UND JAHRZEHNTE



Hier finden Sie Vertragsgärtner in Ihrer Nähe:
WWW.DAUERGRABPFLEGE-SACHSEN.DE
oder telefonisch unter: (03 51) 849 16 19



Wir haben vorgesorgt: Unser Grab wird gepflegt.

Leben braucht Erinnerung

Daniela **müller** seit 1990
BESTATTUNGEN

01279 Dresden, Wehlener Str. 9
Tel. (0351) 25 44 44
Fax: (0351) 2 54 44 16

01705 Freital, Dresdner Str. 285
Tel. (0351) 6 49 48 88
Fax: (0351) 6 49 48 80

www.mueller-bestattungen.com

sellschaften ins Spiel, die sich mit der nötigen Kompetenz und Liebe fürs Detail um die Pflege der Grabstätten kümmern. Nach Abschluss eines Treuhandvertrags mit einer Friedhofsgärtnerei oder Dauergrabpflegeorganisation kümmern sich engagierte Friedhofsgärtner und Friedhofsgärtnerinnen anschließend um die Pflege der Gräber. Auf individuelle Vorstellungen der Kunden gehen die Friedhofsgärtner natürlich ein.

Die Art der Gestaltung, deren Umfang oder Vertragslaufzeiten werden selbstverständlich detailliert abgesprochen. Obwohl auf einem Friedhof eine besondere Atmosphäre herrscht, ist dieser Ort dennoch mitten im Leben angesiedelt. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Assoziationen zu heimatlichen Gefühlen oder einem generellen Wohlbefinden an diesem Ort erweckt werden.

Versierte Friedhofsgärtner: eine wichtige Unterstützung in schwierigen Zeiten

Können Hinterbliebene die Grabstätten aus organisatorischen Gründen nicht selbst pflegen, leisten Friedhofsgärtner wichtige Arbeit. Die Experten der Dauergrabpflegeorganisationen wissen ganz genau, wie Gräber individuell in Szene gesetzt werden können. Kombinationen farbenfroher bepflanzter Schalen, eleganter Gräser oder außergewöhnlicher Blattschmuckpflanzen wie einer silber schimmernden Stacheldrahtpflanze kommen auf Gräbern besonders gut zur Geltung. Friedhofsgärtner wissen genau, welche Blütenpracht auch zur kalten Winterzeit den frostigen Temperaturen trotzt.

Diese Bepflanzung ist allerdings nur ein kleiner Teil der Serviceleistungen, die die Experten gern übernehmen. Zugleich sind die versierten Botaniker gern zur Stelle, um Hinterbliebene über die Bandbreite saisonaler Bepflanzungsformen zu beraten. Wer indi-

viduelle Bepflanzungen in Schalen, eine regelmäßige Reinigung der Grabflächen oder Maßnahmen wie Düngen oder Gießen wünscht, kann diese Dienste auch gern in Anspruch nehmen.

Ein kleines Stück Sicherheit

Dienstleistungen wie diese können zwar nicht über den Schmerz des Verlustes eines geliebten Menschen hinweg helfen. Doch die Gewissheit über solche Services kann dazu beitragen, eine der schwersten Phasen des Lebens besser zu meistern. Anlaufstellen wie die Dauergrabpflegegesellschaft Sächsischer Friedhofsgärtner GmbH sind eine große Hilfe, um in dieser schwierigen Zeit die nötige Hilfe zu erhalten.

Was ist ein „stiller Feiertag“?

Auch wenn Erinnerungen an verstorbene Menschen über das ganze Jahr hinweg allgegenwärtig sind, ist der Totensonntag ein besonderer Tag. Der Totensonntag ist ein sogenannter „stiller Feiertag“, an dem alle Bundesländer für einen festgelegten Zeitraum sportliche, musikalische sowie gewerbliche Events untersagen. Diese Zeiträume weichen jedoch von Bundesland zu Bundesland deutlich voneinander ab.

Doch die Botschaft hinter dieser Regelung ist klar. Aus Pietätsgründen sollen an diesem Tag nicht nur religiöse Gefühle berücksichtigt werden. Zugleich wird trauernden Menschen Raum gegeben, um geliebter verstorbener Menschen zu gedenken. Die Anfänge des sogenannten Ewigkeitssonntags gehen übrigens schon auf das 19. Jahrhundert zurück. Im Jahr 1816 führte der preußische König Friedrich Wilhelm III. den Feiertag zum Gedenken der Entschlafenen ein. Dieser Feiertag rief Friedrich Wilhelm III. vermutlich zu Ehren der Gefallenen aus den Befreiungskriegen gegen Napoleon ins Leben.

Stadtrat tagt am 22. November im Neuen Rathaus

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 22. November 2018, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 9. Einwohnerfragestunde
- 3 Einigungsverfahren Gremienbesetzung – Stadtbezirksbeirat
- 3.1 Umbesetzung im Stadtbezirksbeirat Altstadt
- 3.2 Umbesetzung im Stadtbezirksbeirat Altstadt
- 4 Umbesetzung der Vertretung des Stadtschülerrates Dresden gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Bildungsbeirates der Landeshauptstadt Dresden
- 5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 6 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 76 SächsGemO
- 7 Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe
- 8 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 7. Juni 2018
- 8.1 Vorplanung Kesselsdorfer Straße zwischen Reisewitzer Straße und

Rudolf-Renner-Straße

9 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 25. Januar 2018 bzw. 20. September 2018

9.1 Vorbereitung einer Konzeptausarbeitung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben

9.2 Aufhebung einzelner Beschlusspunkte in V1057/11: Beschaffung der Spielstätten für Staatsoperette Dresden und Theater Junge Generation durch die STESAD GmbH (SR/030/2011)

10 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 1. November 2018

10.1 Nachbesetzung einer Vertreterin/eines Vertreters der Landeshauptstadt Dresden und deren/dessen Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden

10.2 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

10.3 Andenken an Johann „Rukeli“ Trollmann wachhalten – Boxerdenkmal herrichten und an einen würdigeren Ort im Sportpark Ostra umsetzen

10.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2025+“ – Fortschreibung 2017

10.5 Dresdner Weg 2.0: Saubere Luft – ohne Fahrverbote

11 Kapitaleinlage an die Messe Dresden GmbH

12 Aufnahme der Kindertageseinrichtung Hort an der 153. Grundschule, Fröbelstraße 1–3, 01159 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2018/19 und Betreuung durch den Träger Arbeiter-Samariter-Bund Dresden & Kamenz gGmbH

13 8. Grundschule, Konkordienstraße 12 in 01127 Dresden – Gesamtsanierung

14 Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium

15 Verkehrsbaumaßnahme „Ausbau Königsbrücker Straße von Stauffenbergallee inklusive Knotenpunkt bis südlich Fabricestraße“

16 Verknüpfung der Buslinien 75 und 94

17 Straßenbahnhaltestelle auf der Nossener Brücke

18 Finanzielle Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Naturschutzdienst der Landeshauptstadt Dresden

19 Jugendbeteiligung ernst nehmen – Umsetzung des neuen § 47 a der SächsGemO

20 Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs und Verbesserung der Luftqualität in Dresden durch kommunale Kaufprämien für die Anschaffung von Transportfahrzeugen

21 Prüfung von Möglichkeiten der Wohnungsbauförderung zur Wohnraumüberbauung bei Supermärkten und Discountern

22 Fußgängerquerung Langer Weg im Bereich Ernst-Toller-Straße

23 Beschlüsse achten! Keine Beteiligung an Abrisskosten für Garagenbesitzer

24 Dresden wird zum sicheren Hafen – Seenotrettung unterstützen

25 Wohnungsbau an der Zinnwalder/Kipsdorfer Straße ermöglichen

26 Bauvorhaben Florian-Geyer-Straße 13

Beiräte des Stadtrates tagen

■ Beirat Gesunde Städte

Der Beirat Gesunde Städte tagt am Dienstag, 20. November 2018, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 1. Etage, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Abstimmung der Tagesordnung
- 1.1 Festlegungen aus den letzten Sitzungen
- 2 Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt Dresden, Vorstellung: Herr Socher, Amtsleiter Umweltamt

3 Bericht aus dem WHO-Projekt „Gesunde Städte“

3.1 Bericht von der WHO-Konferenz Belfast

3.2 Bewerbung Phase VII des WHO-Projektes

3.3 TK-Projekt Multiplikatoren-schulung „Bewegung im Stadtteil“

4 Informationen/Sonstiges

■ Integrations- und Ausländerbeirat

Der Integrations- und Ausländerbeirat tagt am Dienstag, 20. November 2018, 17 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum

13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Ergebnisse der Einwohnerversammlung „Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt“ vom 25. Juni 2018

2 Neufassung der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates

3 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort

4 Berichte aus den Arbeitsgruppen

und über die Mitarbeit in Gremien

5 Festlegungskontrolle

6 Aktueller Stand der bisherigen Budgetverwendung im Jahr 2018

7 Informationen/Sonstiges

7.1 Informationen der Integrations- und Ausländerbeauftragten

7.2 Informationen und Anliegen des Vorsitzenden und der Mitglieder

8 Tagesordnung der nächsten Sitzung am 23. Januar 2018

Nachtrag:

■ Erteilung der Ausbildungsdul-dungen

Ortschaftsräte tagen

Schönfeld-Weißig

Montag, 19. November 2018, 19.30 Uhr, Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291
Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)
- Bürgerbeteiligungssatzung

■ Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort

■ Veränderungen im Ergebnis- und Investitionshaushalt 2018 des Brand- und Katastrophenschutzamtes

■ Verwendung von Investitions- und Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege

■ Antrag zur Beratung über die Überarbeitung der Fördermittelrichtlinie für die Vergabe von Verfügungsmitteln der Ortschaft

■ Antrag zur Wahl einer neuen stellvertretenden Ortsvorsteherin

bzw. eines neuen stellvertretenden Ortsvorstehers

Weixdorf

Dienstag, 20. November 2018, 19 Uhr, Rathaus Weixdorf, Sitzungssaal, Weixdorfer Rathausplatz 2

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Information zur Hegepflicht an der Teichkette Weixdorf

■ Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungs-satzung)gerbeteiligungssatzung

Beschluss des Ausschusses für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen hat am 26. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Mittelbereitstellung für Zufahrtsschutzkonzept – Mobile Fahrzeugsperrn für den Dresdner Striezelmarkt
V2724/18

Der Ausschuss für Finanzen lehnt die Vorlage ab.

Beschlüsse des Stadtrates vom 1. November 2018

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 1. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Damit Wohnen bezahlbar bleibt: Sozialen Wohnungsbau fortsetzen!

A0492/18

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden begrüßt das Förderprogramm zur Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum und fordert den Freistaat Sachsen auf, die Förderung über das Jahr 2019 hinaus fortzusetzen und die ihm durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel für diesen Zweck zu verwenden.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Sächsischen Landtag, der Sächsischen Staatsregierung sowie dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag unverzüglich dafür einzusetzen, dass die Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum über das Jahr 2019 hinaus durch den Freistaat Sachsen fortgesetzt und die ihm durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel für diesen Zweck verwendet werden.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat über die Erfüllung des unter Ziffer 2 genannten Auftrags bis zum 30. November 2018 zu berichten.

Umsetzung im Stadtbezirksbeirat Prohlis

A0486/18

Frank Christian Ludwig und Torben Wendel sind durch Mandatsniederlegung und Wegzug keine Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Prohlis mehr.

Neue Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden: Florian Berndt für Frank Christian Ludwig sowie Tom Jähnert für Torben Wendel.

Umsetzung im Jugendhilfeausschuss

V2653/18

Der Stadtrat einigt sich analog § 42 Abs. 2 SächsGemO auf die Umsetzung im Jugendhilfeausschuss: Herr Georg Strech wird zum 1. stellvertretenden Mitglied von Frau Juliana Schneider.

Der bisherige 1. Stellvertreter, Herr Johannes Richter, scheidet aus.

Grundsatzbeschluss zur Verwendung der Mittel im Präventionsbudget

A0446/18

1. In Anlehnung an die in der Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe gegebenen Empfehlun-

gen wird ein stadtweites Projekt zur Sozialraumkoordination ab Februar 2019 initiiert.

2. Das Projekt besteht aus einem Modul zur Steuerung und inhaltlichen Begleitung durch einen freien Träger oder eine andere geeignete Institution über mindestens drei Kalenderjahre (Steuerungsmodul) und räumlich über die Stadt verteilten Sozialraumkoordinationsstellen in freier Trägerschaft (Praxismodul).

3. Wesentliches Organ des Steuerungsmoduls ist eine Steuerungsgruppe. Diese ist für Auftragserteilung, strategische Ausrichtung, Begleitung und Controlling des Moduls zuständig. Sie setzt sich zusammen aus drei vom öffentlichen Träger zu benennenden Vertreterinnen/Vertretern, drei vom Jugendhilfeausschuss zu wählende Vertreterinnen/Vertretern und einer/einem Vertreter/-in des Projektträgers. Der Projektträger ist für die Geschäftsführung zuständig.

4. Das Steuerungsmodell wird mit Hilfe eines Interessenbekundungsverfahrens übergeben. Neben den üblichen Angaben sind im Rahmen der Interessenbekundung mindestens folgende Aussagen der Bewerber/-innen erforderlich:

a. Wie stellt sich der/die Bewerber/-in grundsätzlich den Prozess der sozialräumlichen Umstellung der Jugendhilfe vor und welche Rolle sieht er für sich in diesem Projekt?

b. Wie will der/die Bewerber/-in die Zusammenarbeit der Sozialraumkoordinatorinnen/-koordinatoren und den vertikalen und horizontalen Erfahrungstransfer organisieren und sicherstellen?

5. Die Sozialraumkoordinationsstellen im Praxismodul haben folgenden einheitlichen Arbeitsauftrag:

a. Erkennen, Beschreiben und Verbessern der Kooperationsbeziehungen der Akteurinnen/Akteure der Jugendhilfe und angrenzenden Feldern im jeweiligen Stadtraum

b. Entwickeln von geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung von Zugängen in die Angebote der Jugendhilfe und angrenzende Felder für die Bewohner/-innen im Stadtraum

c. Initiierung von Maßnahmen und Projekten, die in bestehenden oder zukünftigen Einrichtungen präventive Wirkungen erzielen

d. Zusammenarbeit mit allen anderen Sozialraumkoordinationsstellen im Modul zur Steuerung und inhaltlichen Begleitung (siehe Punkt 2 und 4)

e. Zusammenarbeit mit den von

der Verwaltung des Jugendamtes benannten räumlich zuständigen Personen

6. Die Sozialraumkoordinationsstellen werden wie folgt räumlich verteilt:

a. 0,5 VzÄ pro Stadtraum (insgesamt 17 Stellen) und zusätzlich

b. 0,5 VzÄ in der Ortschaft Schönfeld-Weißig,

c. 0,5 VzÄ in den Ortschaften Weixdorf, Langebrück und Schönborn,

d. 0,5 VzÄ in den Ortschaften Cossebaude, Mobschatz, Gompitz, Oberwartha und Altfranken.

7. Die Sozialraumkoordinationsstellen werden unverzüglich über ein Interessenbekundungsverfahren vergeben. Aufgefordert zur Teilnahme sind insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, die über fundierte Erfahrungen der Gemeinwesenarbeit in der Fläche der jeweiligen Stadträume/Ortschaften verfügen. Der Jugendhilfeausschuss soll spätestens zu seiner Sitzung am 31. Januar 2019 über die Vergabe und Förderung dieser Stellen entscheiden.

8. Für das Steuerungsmodell stehen aus Haushaltsmitteln mindestens 100.000 Euro für die ersten drei Jahre zur Verfügung. Für das Praxismodul stehen für das laufende Haushaltsjahr 300.000 Euro zur Verfügung. Die für die Folgezeit nötigen Haushaltsmittel werden mit den folgenden Doppelhaushalten zur Verfügung gestellt. Die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbrauchten Mittel werden zweckgebunden für das Präventionsprojekt in die folgenden Haushaltsjahre übertragen.

9. Dem Jugendhilfeausschuss ist laufend, mindestens aber einmal jährlich über den Projektverlauf Bericht zu erstatten.

10. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte unverzüglich einzuleiten.

11. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Stärkung von Einrichtungen der Jugendhilfe mit einem erhöhten Bedarf an flexibler Einzelbegleitung und Unterstützung zu erarbeiten.

Abschluss eines Mietvertrages zum Objekt Hauboldstraße 7 in 01239 Dresden

V2255/18

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Mietangebot gemäß Anlage 1 zur Vorlage anzunehmen und einen Mietvertrag über 15 Jahre für das Objekt Hauboldstraße 7 in 01239 Dresden für Beschäftigte des Ordnungsamtes abzuschließen.

2. Die gemäß Anlage 2 zur Vorlage als bereitzustellende Finanzmittel ausgewiesenen notwendigen Aufwendungen sind ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 zusätzlich im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung zu planen.

Bebauungsplan Nr. 3013 A, Dresden-Mickten Nr. 13, Flößerstraße, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

V2469/18

1. Der Stadtrat prüft die während des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht und die Anpassung des Flächennutzungsplans nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt.

3. Der Stadtrat beschließt auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 3013 A, Dresden-Mickten Nr. 13, Flößerstraße in der Fassung vom 16. Oktober 2017, zuletzt geändert am 15. August 2018, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung in der Fassung vom 15. August 2018 hierzu.

Investitionsförderung von lokal agierenden Klein- und Kleinstunternehmen in den EFRE-Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden Nordwest“ und „Johannstadt/Pirnaische Vorstadt“

V2410/18

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen (KU) im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ – RL KU-Förderung Dresden. (siehe Seite 27)

Neufassung der Zahlung einer Zulage für Sekretärinnen/Sekretäre und Assistentinnen/Assistenten für Büromanagement

V2334/18

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine widerrufliche außertarifliche Zulage an Sekretärinnen/Sekretäre sowie Assistentinnen/Assistenten für Büromanagement wie folgt zu zahlen:

a) Stadtverwaltung

■ Assistent/-in für Büromanagement: EG 4 + 60 Euro Zulage

■ Sekretär/-in Abteilungsleitung: EG 5 + 60 Euro Zulage

■ Sekretär/-in Amtsleitung: EG 5 + 120 Euro Zulage

■ Sekretär/-in Bürgermeister/-in: EG 5 + 120 Euro Zulage + Zulage aus Differenzbetrag zwischen Betrag der Erfahrungsstufe der EG 5 und Betrag der gleichen Erfahrungsstufe der EG 6

■ Sekretär/-in Oberbürgermeister/-in: EG 5 + 120 Euro Zulage + Zulage aus Differenzbetrag zwischen Betrag der Erfahrungsstufe der EG 5 und Betrag der gleichen Erfahrungsstufe der EG 8

■ Schulsekretär/-in: EG 5 + 60 Euro Zulage

■ Sekretär/-in Arbeitnehmervertretungen EG 5 + 120 Euro Zulage

■ Sonstige Sekretäre/Sekretärinnen: EG 5 + 60 Euro Zulage

b) Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden

■ Assistent/-in für Büromanagement: EG 4 + 60 Euro Zulage

■ Arztsekretär/-in: EG 5 + 60 Euro Zulage

■ Ärztlicher Schreibdienst: EG 5 + 60 Euro Zulage

c) Sonstige Eigenbetriebe

■ Assistent/-in für Büromanagement: EG 4 + 60 Euro Zulage

■ Sekretär/-in Abteilungsleitung: EG 5 + 60 Euro Zulage

■ Sekretär/-in Betriebsleitung EG 5 + 120 Euro Zulage

Wird die Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt, verringern sich die Zulagen entsprechend.

Die Gewährung der Zulage erfolgt nach einer Tätigkeit von einem Jahr auf der gegenständlichen Stelle (ohne gesonderte Antragstellung). Bisherige Tätigkeiten auf einer der oben genannten Stellen werden entsprechend angerechnet.

2. Der Beschluss der Beigeordnetenkonferenz vom 11. März 1992 (Vorlagen-Nr.: 1.5.) sowie die Beschlüsse des Stadtrates vom 20. März 1997 (V1583-54-1997) und vom 3. Juli 2008 (V2296-SR70-08) werden aufgehoben.

3. Den Sekretären/Sekretärinnen und Schulsekretären/Schulsekretärinnen sowie Verwaltungs- und Schreibkräften bzw. Assistentinnen/Assistenten für Büromanagement, die nach Maßgabe der Beschlüsse nach Ziffer 2 bisher eine Zulage erhalten haben, wird für die Dauer der unverändert auszuübenden derzeitigen Tätigkeit Besitzstand auf die derzeitige Eingruppierung und Zulage gewährt.

Gymnasium Klotzsche, Karl-Marx-Straße 44 in 01109 Dresden – Ersatzneubau Schulgebäude

mit Herstellung der Sport- und Pausenfreiflächen V2419/18

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Gymnasium Klotzsche, Karl-Marx-Straße 44 in 01109 Dresden – Ersatzneubau Schulgebäude mit Herstellung der Sport- und Pausenfreiflächen“.

2. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2021/2022 und der Finanzplanung sind ab 2022 anteilig und ab 2023 in Abänderung der bisherigen Veranschlagung jährliche Betriebskosten in Höhe von 433 870 Euro und Abschreibungen entsprechend Anlage 24 zur Vorlage zu veranschlagen.

3. Der Stadtrat beschließt die zusätzliche Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung 2018 für 2019 in Höhe von 1.000.000 Euro. Als Deckungsquelle dient das HI-Projekt HI.4090171 – Boxberger Straße.

Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates A0297/17 – Bereitstellung des kommunalen Anteils für die Sanierung eines Gebäudes auf dem Kinder- und Jugendbauernhof Nickern V2427/18

1. Der Stadtrat stellt in Umsetzung des Beschlusses A0297/17 für die Sanierung eines Gebäudes auf dem Kinder- und Jugendbauernhof Nickern außerplanmäßig Mittel in Höhe von 175.500 Euro zur Verfügung.

2. Eine weitere kommunale Zuschussung ist ausgeschlossen, insbesondere eine Finanzierung von Folgekosten.

Sicherung der Mehrausgaben für die Universitätsgrundschule und die-oberschule durch konsumtive und investive Veränderungen im Haushalt des Schulverwaltungsamtes und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen V2472/18

Der Stadtrat bekennt sich zur Umsetzung der Landesstrategie „Medienbildung und Digitalisierung in der Schule“ vom Oktober 2017 von der frühkindlichen Bildung bis zur außerschulischen Erwachsenenbildung. Um die curricularen Ziele der Medienbildung im Unterricht umsetzen zu können, kommt die Landeshauptstadt ihrer Verantwortung als Schulträger für die entsprechende Infrastruktur und Ausstattung der kommunalen Schulen nach. Für die Umsetzung nutzt die Landeshauptstadt die Potenziale des Schulversuchs „Universitäts-schule“, auch unter Abweichung vom und Weiterentwicklung des

Medienentwicklungsplanes, und Fördermittelprogramme von Bund und Land zur Digitalisierung der Schulen.

1. Der Stadtrat beschließt die Präzisierung von Ziffer 8 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule ist auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“ des Beschlusses vom 17. August 2017 zu A0345/17 „Gründung der ‚Universitätsschule‘ in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2018/19“ und die Präzisierung von Ziffer 7 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“ des Beschlusses vom 7. Juni 2018 zu V2352/18 „Standortentwicklung der Universitätsgrundschule und der Universitätsoberschule“ als „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer volldigitalisierter Schulen festgeschrieben.“

2. Der Stadtrat bestätigt den für die Digitalisierung notwendigen Finanzierungsbedarf im Ergebnishaushalt des Schulverwaltungsamtes von 13 700 Euro im Jahr 2019 und von 46 500 Euro im Jahr 2020 sowie für die Folgejahre gemäß Anlage 1 zur Vorlage und beschließt die Übernahme in den Haushaltplan 2019/2020 sowie die mittelfristige Planung; nachteilige Auswirkungen auf andere kommunale Schulen sind ausgeschlossen.

3. Der Stadtrat bestätigt den für die Digitalisierung notwendigen Finanzierungsbedarf im Finanzplan des Schulverwaltungsamtes von 262 600 Euro im Jahr 2019 und von 234 600 Euro im Jahr 2020 sowie für die Folgejahre gemäß Anlage 1 zur Vorlage, mit der Maßgabe, dass die Mittel der Position „Interaktive Whiteboards mit Beamer“ für Präsentationsmedien nach Bedarf der Schule eingesetzt werden, und beschließt die Übernahme in den Haushaltplan 2019/2020 sowie die mittelfristige Planung; nachteilige Auswirkungen auf andere kommunale Schulen sind ausgeschlossen.

4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Erfahrungen aus dem Schulversuch binnen der ersten beiden Jahre auszuwerten und zur Modernisierung des Betriebskonzepts der Medienunterstützung der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden zu nutzen. Dabei sind insbesondere Mehrkosten in der digitalen Erstausrüstung und Minderausgaben für klassische Lehr- und Unterrichtsmaterialien zu analysieren

und Finanzierungs- und Organisationsmodelle für Beschaffung und Wartungen digitaler Geräte zu vergleichen.

5. Der Stadtrat stellt fest, dass an der Universitätsgrundschule als gebundener Ganztagsort kein Hort nach Paragraph 1 Absatz 4 SächsKitaG eingerichtet werden soll, die Kinder der Klassen 1 bis 4 jedoch wie alle Dresdner Grundschüler/-innen quantitativ Teil der KITA-Fachplanung (Hort) sind und beschließt deshalb, der Universitätsgrundschule Personal im Sinne von Paragraph 40 Absatz 1 Nummer 6 SächsSchulG zur Verfügung zu stellen. Der Finanzbedarf bemisst sich am Kommunalanteil für Horte gemäß der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnung. Mit der Umsetzung wird der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen beauftragt. Der Betriebszuschuss ist entsprechend für das Jahr 2019 um 38 000 Euro (1,63 Vz ab August), für das Jahr 2020 um 130 000 Euro und folgend gemäß Anlage 1 zur Vorlage zu erhöhen. Nachteilige Auswirkungen auf andere Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden sind ausgeschlossen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Freistaat darüber zu verhandeln, dass dieser die sich dort ergebenden Ersparnisse bei der Kindertagesstättenpauschale in gleicher Weise der Universitätsgrundschule zur Verfügung stellt, wie die Landeshauptstadt Dresden nach Beschlusspunkt 5. Der Oberbürgermeister wird zudem beauftragt zu prüfen, welches rechtliche Modell die Erhebung von Elternbeiträgen in Höhe derer an Horten kommunaler Grundschulen ermöglicht.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern (Kulturdenkmal-Förderrichtlinie) V2444/18

Der Stadtrat beschließt Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern.

(siehe Seite 25)

Mehrbedarf für die KSV-Sozialumlage im Jahr 2018 in Höhe von insgesamt 5.254.000 Euro V2190/18

Der Stadtrat beschließt den Mehrbedarf für die Sozialumlage 2018 des Kommunalen Sozialverbandes (KSV) in Höhe von insgesamt 5.254.000 Euro sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage 1 zur Vorlage. Bebauungsplan Nr. 172.8, Dresden-

Altfranken Nr. 2, Gewerbegebiet Kesselsdorfer Straße, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zum Bebauungsplan V2319/18

1. Der Stadtrat prüft die während des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

3. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 172.8, Dresden-Altfranken Nr. 2, Gewerbegebiet Kesselsdorfer Straße in der Fassung vom Februar 2017, zuletzt geändert im Februar 2018, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alternative Möglichkeiten zur Erreichung der Haltestelle „Altnossener Straße“ zu prüfen.

Umbau und Modernisierung Kulturzentrum Scheune V2473/18

1. Der Stadtrat beschließt den Umbau und die Modernisierung des Kulturzentrums Scheune auf der Grundlage des Nutzungskonzeptes des Scheune e. V. vom Dezember 2016 und bauaufsichtlicher Forderungen zur Verbesserung des baulichen Brandschutzes sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit im Gebäude.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Planung und Bau durchführung der Baumaßnahme

auf der Grundlage der Variante 3 zu veranlassen. Die vorläufigen Gesamtkosten in Höhe von 6.243.000 Euro werden bestätigt. Die noch nicht geplanten Finanzmittel in Höhe von 5.943.000 Euro sind in den jeweiligen Haushaltsjahren im Projekt HI.2720027 gemäß Anlage 6 zur Vorlage vorzusehen. Der vorliegende Bauablauf- und Finanzierungsplan wird bestätigt. 3. Bei den Planungen für die Umgestaltung des Außenbereichs des Kulturzentrums Scheune (inklusive des Flurstücks 556) sind die verschiedenen Nutzergruppen wie die Nutzer/-innen der Scheune, die vor Ort agierenden Angebote der mobilen Sozialarbeit, die Neustadtkümmerein, das Dreikönigsgymnasium, die Stadtteiltrunde Neustadt und die Betreuer/-innen des Scheunenvorplatzes von Beginn an zu beteiligen.

4. Für die Fassadengestaltung des Kulturzentrums Scheune ist ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen.

5. Die Planungen zur Umgestaltung und Modernisierung des Kulturzentrums Scheune sind der Gestaltungskommission der Landeshauptstadt Dresden zur Behandlung vorzulegen.

Fünfte Verordnung zur Änderung der „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)“ vom 4. März 1999 V2544/18

Der Stadtrat beschließt die fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen mit Taxen (Taxitarifverordnung).

(siehe Seite 33)

Friedhofsentwicklungskonzept

für die 58 kommunalen und konfessionellen Fried- und Kirchhöfe auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden V2312/18

1. Das Friedhofsentwicklungskonzept wird bestätigt.

2. Bei den städtischen Rahmen- und Entwicklungsplänen wie Bauleitplanungen, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und integriertem Stadtentwicklungskonzept ist das Friedhofsentwicklungskonzept als Fachplanung für den Bereich der Friedhöfe einzubeziehen.

3. Die Umsetzung des Friedhofsentwicklungskonzeptes erfolgt schrittweise entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden und im Benehmen mit den anderen Friedhofsträgern.

4. Das Friedhofsentwicklungskonzept wird spätestens in zehn Jahren fortgeschrieben. Im Rahmen der Beschlusskontrolle ist in fünf Jahren ein Zwischenbericht dem fachlich zuständigen Ausschuss vorzulegen.

Erweiterung der Service-Apps A0444/18

Der Antrag wird abgelehnt.

Umbenennung eines Weges in „Im Kleingartenpark“ A0449/18

Der Fuß- und Radweg mit der öffentlichen Bezeichnung „Weg 59“, der die Johann-Meyer-Straße mit dem Pestalozziplatz und zahlreiche Kleingartenanlagen in der Leipziger Vorstadt verbindet, wird in „Im Kleingartenpark“ benannt. Davon ausgenommen sind die Flurstücke 1452/3 und 1411/9 des öffentlichen Weges 59. Diese werden dem Pestalozziplatz zugeordnet.

Bebauungsplan Nr. 3046 Dresden-Hellerau Nr. 15, Rähnitz-Nord,

hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans V2733/18

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet nördlich der Wilschdorfer Landstraße einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15, Rähnitz-Nord.

2. Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlage 1 und 2 zur Vorlage.

3. Ziel der Neufassung des Bebauungsplanes ist die Absicherung der Entwicklung von Industrie- und Störfallbetrieben.

Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3046 Dresden-Hellerau Nr. 15, Rähnitz-Nord hier: Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet V2734/18

Der Stadtrat beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15, Rähnitz-Nord eine Veränderungssperre (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) als Satzung zu erlassen. In § 1 Satz 1 wird der Straßenname korrigiert: „... der Wilschdorfer Landstraße ...“.

Vergabenummer: 5069/16 – Nachtrag – Stadtbahn 2020, TA 1.4 Oskarstraße in Dresden, Los 1 – Rest LV ab Weiterbau, Anteil – Straßen- und Tiefbauamt V2688/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma ARGE Stadtbahn Dresden 2020, STRABAG AG/Faber Infra-Bau GmbH, Radeburger Straße 28, 01129 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Beschlüsse des Ausschusses für Soziales und Wohnen

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen hat am 6. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen – A0481/18

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt, die im Haushaltsbeschluss für die Haushaltsjahre 2017/18 vorgesehene Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen, Beratungsstelle Dresden, i. H. v. 10.000 Euro pro Jahr auszu zahlen. Die Auszahlung wird auf Grundlage der Fachförderrichtlinie Sozialamt, 2.1.7 „Sonstige Maßnahmen und Projekte“, durchgeführt. Die dafür nötigen Mittel i. H. v.

insgesamt 20.000 Euro sind dem Haushalt gemäß Anlage 1 des Haushaltsbeschlusses (V1334/16) zu entnehmen.

Förderung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Soziales“ und „Gesundheit“ A0482/18

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Restbudget der in Anlage 2 des Haushaltsbeschlusses 2017/2018 für den Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen im ersten Anstrich mit der Überschrift „Soziale Projekte“ bereitgestellten Mittel, Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Sozia-

les“ und „Gesundheit“ gemäß der Fachförderrichtlinie Sozialamt und Fachförderrichtlinie Psychiatrie Sucht sowie Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe des Gesundheitsamtes zu fördern. Dies soll geschehen durch

a. Verbesserung der Ausstattung inklusive Brandschutzmaßnahmen der bisher geförderten Einrichtungen durch Förderung beweglicher Sachen des Anlagevermögens, b. Förderung von Maßnahmen nach folgenden Prioritäten:

■ Reduzierung bzw. Beseitigung von baulichen bzw. technischen Barrieren zur Verbesserung der

Inanspruchnahme von Beratungsangeboten durch die potenziell berechtigten Personen, zum Beispiel barrierefreie Onlineangebote und barrierefreie Zugänge sowie Sanitäranlagen,

■ Stärkung einer inklusiven, alle Klientinnen und Klienten von Beratungsangeboten einbeziehenden „Kultur des Miteinanders“, zum Beispiel Sachkosten für Veranstaltungen mit und für Klientinnen und Klienten,

■ Linderung bzw. Überwindung negativer Folgen von Vereinsamung oder Ausgrenzung,

■ Freizeitangebote und Angebote

der Tagesgestaltung für Menschen mit chronischen oder unheilbaren Erkrankungen,

■ Maßnahmen der Gesundheitsförderung für besondere Zielgruppen, zum Beispiel ältere und alte Menschen, belastete Familien, Menschen mit Behinderungen und Menschen am Übergang zur Erwerbslosigkeit, ■ sonstiger dringlicher Bedarf.

2. Zur Realisierung der Förderung nach Beschlussziffer 1 werden alle gegenwärtig vom Sozialamt und Gesundheitsamt geförderten Einrichtungen und ihre Träger sowie die Dachverbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschrieben und zur Einreichung von Förderanträgen aufgefordert. Darüber hinaus können die genannten Fachämter Kooperationen zur Etablierung von Projekten eingehen.

3. Dem Ausschuss für Soziales und Wohnen sowie dem Ausschuss für Gesundheit ist je eine Liste der Anträge und der von der Verwaltung befürworteten Förderungen im November zur Kenntnisnahme über die Förderung vorzulegen.

4. Im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchte Mittel der in Anlage 2 des Haushaltsbeschlusses 2017/2018 für den Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen im ersten Anstrich mit der Überschrift „Soziale Projekte“ sind ins Haushaltsjahr 2019 zu übertragen.

5. Die Finanzmittel sollen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages A0483/18 reserviert werden.

Umsetzung „Sozialer Projekte“: Sicherstellung der Geburtshilfe in Dresden – A0484/18

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen möge beschließen, die aus den in Anlage 2 des Haushaltsbeschlusses 2017/2018 für den Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen im ersten Anstrich mit der Überschrift „Soziale Projekte“ bereitgestellten Mittel für die Sicherstellung des Angebots der Geburtshilfe, Schwangeren- und Wochenbettbetreuung zu verwenden. Hierzu sind ab dem Tag der Beschlussfassung folgende Zuschüsse zu gewährleisten:

1. Wochenbettbetreuung

Für die Wochenbettbetreuung ist Hebammen bzw. Entbindungspflegern ein Zuschuss in Höhe von 30,00 Euro pro Wöchnerin zu gewähren.

2. Hausgeburt

Für jede begonnene Hausgeburt sowie für Beleggeburten in einem Krankenhaus ist Hebammen bzw. Entbindungspflegern ein Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro zu gewähren.

3. Geburtshaus

Für jede begonnene Geburt in einem Geburtshaus oder einer Praxis ist Hebammen bzw. Entbindungspflegern ein Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro zu gewähren.

4. Monitoring Geburtshilfe im Gesundheitsamt

Zur frühzeitigen Erkennung etwaiger Unterversorgung ist durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ein Monitoring über die in Dresden ausschließlich und/oder teilweise freiberuflich tätigen Hebammen bzw. Entbindungspfleger zu führen, welches das angebotene Leistungsspektrum erfasst. Die Erkenntnisse sind einmal pro Jahr im Ausschuss für Gesundheit und

Krankenhäuser darzustellen.

5. Erleichterung der ambulanten Betreuung

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich für die bestmöglichen städtischen Rahmenbedingungen bei der Erbringung von ambulanten Hebammenleistungen einzusetzen, indem mit den Wohnungsgenossenschaften und auf städtischen Parkflächen das kostenfreie Kurzzeitparken für Hebammen bzw. Entbindungspfleger geprüft wird. Weiterhin sollen Hebammen und Entbindungspfleger durch die Stadt über multimobile Angebote (zum Beispiel E-Bikes) beraten werden.

6. Bericht über die Inanspruchnahme der Förderung

Über die Abfrage der Mittel ist jeweils zum Jahresende zu berichten.

7. Die Zuwendungen der Punkte 1–3 werden gewährt, wenn die Mutter oder das geborene Kind den Erstwohnsitz in Dresden haben.

8. Es ist zu prüfen, inwieweit die Übertragung der zur Verfügung stehenden Mittel in den Doppelhaushalt 2019/20 möglich ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern (Kulturdenkmal-Förderrichtlinie)

Vom 1. November 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck
 - 2 Gegenstand der Zuwendung
 - 3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Art, Form und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 5.2 Form der Zuwendung
 - 5.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
 - 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Allgemeine Vorschriften
 - 8 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung
 - 9 Schlussbestimmungen
- Die Antragsformulare sind beim Amt für Kultur und Denkmalschutz erhältlich.

1 Zuwendungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Stadtgebiet Dresden, die im öffentlichen Interesse der Stadt liegen.

(2) Die Zuwendung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001, in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht nicht.

2 Gegenstand der Zuwendung

(1) Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind notwendige Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die der Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege oder der Begutachtung und Dokumentation

von Kulturdenkmälern dienen. Die Notwendigkeit im Sinne dieser Förderrichtlinie ist durch den zuständigen Denkmalpfleger/die zuständige Denkmalpflegerin zu bescheinigen.

(2) Maßnahmen an Objekten nach § 2 Abs. 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind nicht zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung des Denkmals.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

(1) Antragsberechtigt sind Eigentümer/Eigentümerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen von Kulturdenkmälern in der Stadt Dresden. Besitzer/Besitzerinnen sind jedoch nur dann antragsberechtigt, wenn sie mittels längerfristigen Vertrag zur Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals verpflichtet sind.

(2) Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin können nicht sein:

- a. die Bundesrepublik Deutschland
- b. ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland

c. ausländische Staaten und supranationale Institutionen

d. juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen die unter Buchstaben a. bis c. bezeichneten Rechtsträger eine Mehrheit innehaben.

(3) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens sowie auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der baulichen Anlagen bieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die für die Maßnahme notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen ist die Abstimmung mit der Denkmalpflege hinreichend nachzuweisen.

(2) Zuwendungsvoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche

Mittelverwendung.

(3) Eine Zuwendung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil voraus.

(4) Die Zuwendung hat im Übrigen dem Nachrangprinzip zu folgen, nachdem die Landeshauptstadt Dresden Zuwendungen nur vorzunehmen hat, wenn eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel oder Drittmittel nicht möglich ist. Das Prinzip der Angemessenheit ist dabei zu beachten.

(5) Leistungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen oder von Dritten vermindern die Zuwendung, soweit sie auf die zuwendungsfähigen Aufwendungen geleistet werden und zusammen mit der Zuwendung diese Kosten übersteigen.

(6) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn der Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

5 Art, Form und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege an einem Kulturdenkmal erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingter Mehraufwand).

(2) Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Kosten im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung oder

die durch andere Anforderungen (zum Beispiel Naturschutz, Brandschutz) erforderlich sind.

(3) Der Zuschuss beträgt bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird auf einen Höchstbetrag von 10 000,00 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können jederzeit bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Kultur und Tourismus, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Firmenangebote über die beantragten Maßnahmen,
- Finanzierungsplan,
- Kopie der Baugenehmigung/denkmalrechtlicher Genehmigung sowie des Genehmigungsantrages,
- aktueller Grundbuchauszug bzw. Nachweis über Bauunterhaltungspflicht als Besitzer/Besitzerin,
- Farbfotos auf Papier zum Objekt bzw. Maßnahmegegenstand.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen und Nachweise vom Antragsteller/ von der Antragstellerin anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig erscheint.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft das Amt für Kultur und Denkmalschutz aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Antragsteller/Antragstellerinnen, dessen/deren Zuwendungsantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Auszahlung der Fördermittel ist dabei grundsätzlich auf das Haushaltsjahr der

Bewilligung begrenzt.

(2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid. Mit dem Auszahlungsantrag sollen grundsätzlich die Kopien der dazugehörigen Rechnungen eingereicht werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin hat den Verwendungsnachweis einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid zu führen.

(2) Im Zuwendungsbescheid kann ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – PStDD) sind mit dem Nachweis Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen, sofern diese nicht bereits mit dem Auszahlungsantrag eingereicht worden sind.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden behält sich das Recht vor, Rechnungsbelege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, abzufordern bzw. einzusehen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – PStDD), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

28/36

8 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

(1) Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird, insbesondere eine Maßnahme nur teilweise ausgeführt wurde. Eine Erstattung erfolgt im Regelfall anteilig.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin Nebenbestimmungen insbesondere von behördlichen Entscheidungen, die die denkmalrechtlich Genehmigung einschließt, nicht einhält, soweit diese Nebenbestimmungen zur Umsetzung denkmalrechtlicher Anforderungen

erlassen wurden.

(3) Eine auflösende Bedingung der Zuwendung kann erfolgen, soweit der denkmalbedingte Mehraufwand sich nachträglich ermäßigt oder soweit sich die Finanzierung ändert.

(4) Ermäßigt sich der denkmalbedingte Mehraufwand einer durchgeführten Teilmaßnahme, kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin nachweist, dass die zuwendungsfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme insgesamt den der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erreichen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Fachförderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmalen vom 14. März 1996 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dresden, 7. November 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 7. November 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen (KU) im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ RL KU-Förderung Dresden

Vom 1. November 2018

Einleitung

Die Landeshauptstadt Dresden erhält zum Nachteilsausgleich in den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden Nordwest“ und „Johannstadt/Pirnaische Vorstadt“ Zuwendungen des Freistaates Sachsen aus Mitteln des EFRE-Programms „Integrierte Stadtentwicklung“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020).

Diese Zuwendungen kann die Landeshauptstadt Dresden anteilig zur Investitionsförderung von lokal agierenden Klein- und Kleinstunternehmen in den o. g. Fördergebieten einsetzen. Die geförderten Vorhaben sollen zur Belebung von Wirtschaft und Geschäftsumfeld in den geförderten Stadtquartieren beitragen.

1. Geltungsbereich, Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Geltungsbereich

(I) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020, dort zu den Fördergegenständen unter Ziffer II. Nr. 1.3 b), des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Fassung vom 14. April 2015) an Unternehmen durch die Landeshauptstadt Dresden zulässig ist.

(II) Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie beziehen sich auf die gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte der Landeshauptstadt Dresden zu den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden Nordwest“ und „Johannstadt/Pirnaische Vorstadt“ gemäß Anlage 1 (Karten der Fördergebiete) zu dieser Richtlinie.

1.2. Zuwendungszweck, Zweckbindung

(I) Mit dieser Richtlinie sollen in den Fördergebieten folgende Ziele erreicht werden:

- Arbeitsplätze schaffen und erhalten, Beschäftigung zur Armutsbekämpfung fördern,

- die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten stärken,

- die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten verbessern,

- das Unternehmertum stärken.

(II) Gemäß Ziffer II Nr. 1.3 b) der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 sollen die Zuwendungen den Unternehmen Anreize zur Neuansiedlung, Umbau, Erweiterung und Sanierung ihres Standortes im Fördergebiet sowie zur Verlagerung innerhalb bzw. in das Fördergebiet bieten.

(III) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(IV) Die Zuwendung ist zweckgebunden für das der Bewilligung zugrunde liegende Vorhaben zu verwenden.

1.3. Rechtsgrundlagen

(I) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt die Zuwendung an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(II) Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014–2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020) vom 14. April 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18, S. 564 ff., sowie die darin genannten Rechtsgrundlagen und Mindestan-

forderungen;

- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 vom 14. April 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18, S. 57 ff.;

- §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO (VwV zu § 44 SäHO);

- §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG);

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen;

- Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) in der jeweils gültigen Fassung.

(III) Die in Ziffer 1.3. (II) aufgeführten Grundlagen werden zum Bestandteil dieser Richtlinie und sind vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Zuwendungsfähige Kosten

Gegenstand der Zuwendung sind vorhabenbezogene investive Vorhaben zur Erreichung der unter 1.2 genannten Förderziele. Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich und geeignet sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

2.2. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Von der Zuwendung sind unter anderem ausgeschlossen:

- Finanzierungskosten (Geldbeschaffungskosten und Zinsen),

- Reise- und Verpflegungskosten,

- Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, gemietete und geleaste bewegli-

che Wirtschaftsgüter, deren Miet- oder Leasingvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsehen,

- Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Vertrages oder eines Sale-and-Lease-back-Vertrages angeschafft werden,

- die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter,

- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,

- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen,

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind,

- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.

3. Zuwendungsempfänger, Ausschlussregelung

3.1. Zuwendungsempfänger

(I) Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger des zu fördernden Vorhabens (Vorhabenträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen.

(II) Abweichend von Ziffer III. Nr. 3 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 vom 14. April 2015 sind Zuwendungsempfänger nur Klein- und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L124 vom 20. Mai 2003). (III) Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben. Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben. (vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L124 vom 20. Mai 2003)). Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.

3.2. Ausschlussregelung

(I) Ausgeschlossen von der Zuwendung sind:

- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
- Unternehmen, die der Verarbeitung und Vermarktung von der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primär-Erzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
 - Unternehmen der Urproduktion (zum Beispiel Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
 - Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
 - Unternehmen des Verkehrssektors,
 - Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
 - Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
 - Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächige Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
 - Tankstellen,
 - Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
 - Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
 - Versicherungen und Kreditinstitute,
 - Vergnügungsstätten, zum Beispiel Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
 - Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zum Beispiel Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
 - Stiftungen.
- (II) Eine Zuwendung an Klein- und Kleinstunternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn für denselben Zuwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Fachförderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen).

Hierzu zählen auch zinsgünstige Kredite, sofern sie Beihilfen enthalten. Für andere Zwecke gewährte Deminimis-Beihilfen sind in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte Deminimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für Deminimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

(III) Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(I) Mit der Umsetzung des Vorhabens müssen mindestens zwei der in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien verfolgt werden. (II) Nachfolgende weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind einzuhalten:

■ Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahmen hierzu: der förderungsschädliche vorzeitige Vorhabenbeginn wurde vorher von der Landeshauptstadt Dresden gewährt). Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

■ Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein. Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung liegt beim Zuwendungsempfänger.

■ Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zuwendungsfähig sein.

■ Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zustimmungen, insbesondere für planungsrechtliche, raumordnerische, städtebauliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche und umweltschutzrechtliche Belange müssen vorliegen.

■ Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (Zweckbindungsfrist), es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist im Rahmen dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig. Sofern der Freistaat Sachsen die Regelungen zur Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer VI. Nr. 3 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020 ändert und der gegenüber der Lan-

deshauptstadt Dresden erlassene Rahmenbescheid hierzu geändert wird, wird die Landeshauptstadt Dresden diese Änderungen in die Zuwendungsbescheide für die Einzelvorhaben aufnehmen und entsprechend kürzere Zweckbindungsfristen festlegen.

■ Gegen den Zuwendungsempfänger dürfen keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union vorliegen.

■ Das zu fördernde Vorhaben muss sich in einem der Fördergebiete gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie befinden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

(I) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. (II) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

5.2. Zuwendungshöhe

(I) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannt werden.

(II) Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt und beträgt höchstens 50.000 Euro. Eine Erhöhung auf max. 50 Prozent ist möglich, soweit im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben mindestens ein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird (die Beihilfe ist dann auf 62.500 Euro begrenzt). Die Zuwendung soll mindestens 2.000 Euro betragen. Im Einzelfall kann der Betrag geringfügig unterschritten werden.

(III) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um Deminimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten Deminimis-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(I) Zuwendungen gemäß Förder-

richtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt. (II) Der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Vorhabens unverzüglich mit. Kostenerrhöhungen, die nach der Bewilligung eintreten, begründen keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Zuwendung. (III) Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach dem § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen. (IV) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, wie im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Europäische Union sowie die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen ist.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

(I) Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrages gewährt. Die Antragsunterlagen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaftsförderung oder online unter: www.dresden.de/wirtschaftsservice. Die Beantragung hat bei der Bewilligungsstelle auf den jeweils gültigen Vordrucken zu erfolgen. Der Antrag muss die vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten.

(II) Dem Antrag sind zwingend folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- eine Vorhabenbeschreibung,
- ein Zeitplan,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- vergleichbare Kostenangebote (in der Regel drei Kostenangebote) je Kostenposition, mit Begründung der Entscheidung für ein Angebot,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (zum Beispiel Finanzierungsbestätigung der Bank, Kontoauszüge, Bürgschaft etc.),
- Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister etc.),
- die Deminimis-Erklärung, ein Nachweis über erhaltene Deminimis-Beihilfen innerhalb von drei Kalenderjahren,
- Vertretungsberechtigung bei

juristischen Personen,

■ einen Geschäftsplan (bei bestehenden Unternehmen) bzw. ein Unternehmenskonzept (bei Neugründung) mit dem Nachweis, dass es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt,

■ Jahresabschlüsse (der letzten zwei Jahre) und aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), alternativ Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (EÜR),

■ Rentabilitätsvorschau,

■ Bestätigung des Steuerberaters zur Vorsteuerabzugsberechtigung,

■ Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (gemäß Vordruck der SAB Nr. 60451),

■ erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zustimmungen (zum Beispiel Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung),

■ im Falle der Absicht zur Neuansiedlung/Verlegung der Betriebsstätte ins Fördergebiet eine Ansiedlungserklärung.

(III) Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

(IV) Sämtliche Unterlagen sollen elektronisch ausgefüllt und ausgedruckt werden. Der rechtsverbindlich unterzeichnete Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle einzureichen: Landeshauptstadt Dresden

Amt für Wirtschaftsförderung

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

(V) Die Anträge auf Fördermittel können laufend bis zum Ablauf der Programmdauer gestellt werden. Der letzte Antragstermin ist, vorbehaltlich einer Änderung, der 30. Juni 2020. Für eine fristgerechte Einreichung ist das Datum des Posteingangs entscheidend.

7.2. Bewilligungsverfahren

(I) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Zuwendungsbescheid, welcher weitere Nebenbestimmungen und Auflagen sowie Rückforderungs- und Widerrufstatbestände enthalten kann. Kann dem Zuwendungsantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(II) Das Amt für Wirtschaftsförderung (Bewilligungsstelle) prüft die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen der Zuwendung an Klein- und Kleinstunternehmen (insbesondere Ziffer 4 und 7.1 dieser Richtlinie). Nach Prüfung der Antragsunterlagen erstellt die Bewilligungsstelle ein Votum zur Vorlage an die Jury (siehe 7.2 (III)).

(III) Zur fachlichen Begleitung und

Supervision des Programms wird eine Jury zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Entsprechend § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) wird auf eine paritätische Besetzung der Jury geachtet. Die Jury setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen:

■ Amt für Wirtschaftsförderung Dresden,

■ Stadtplanungsamt Dresden,

■ Stadtbezirksamt Pieschen,

■ Stadtbezirksamt Neustadt,

■ Stadtbezirksamt Altstadt,

■ STESAD GmbH.

(IV) Die Jury tagt einmal im Quartal oder früher wenn mindestens fünf Anträge vorliegen.

(V) Die Jurymitglieder bewerten alle Vorhaben, die nach Einschätzung der Bewilligungsstelle die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, hinsichtlich der Erreichung der Förderziele sowie der Erfüllung der Kriterien gemäß Anlage 2 zu dieser Richtlinie. Soweit zum Zeitpunkt einer Jurysitzung nicht die erforderlichen Haushaltsmittel zur Förderung aller die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllenden Anträge zur Verfügung stehen, ist für die Auswahl im Rahmen des Auswahlermessens die Anzahl der erfüllten Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zu dieser Richtlinie maßgeblich. Die Jury erstellt eine Beschlussempfehlung an den Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung.

(VI) Auf dieser Grundlage ergeht die Entscheidung durch den Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert und erhält ein jährliches Reporting über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(I) Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum umfasst die Durchführung des Vorhabens sowie die vollständige Abrechnung durch Einreichung des (Schluss-)Auszahlungsantrages. Werden die Anforderungen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums erfüllt, verfällt der Anspruch. Kann das Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.

(II) Die Auszahlung der Zuwendung

erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht sofort herbeigeführt werden.

(III) Es besteht die Möglichkeit während der Umsetzung des Vorhabens Teilauszahlungen zu beantragen, soweit der beantragte Zahlungsbetrag mindestens 5.000 Euro entspricht.

(IV) Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung beim Amt für Wirtschaftsförderung vorzulegen:

■ Auszahlungsantrag,

■ Belegliste (gemäß Vordruck der SAB Nr. 61388 – Belegliste ohne Bauausgaben oder Nr. 61329 – Belegliste mit Bauausgaben),

■ Rechnungen/Quittungen mit dem Nachweis der Bezahlung,

■ Nachweis über die Einhaltung der Publizitätsvorschriften,

■ Vergabeunterlagen (Auftragsbestätigung(-en), Verträge und Vergabedokumentation).

(V) Im Rahmen der Prüfung kann der Zuwendungsempfänger zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

(I) Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens vier Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten.

(II) Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch den Zuwendungsgeber vor Ort und beim Zuwendungsempfänger jederzeit geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

8. Schlussbestimmungen

(I) Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

(II) Die Bewilligungsstelle behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen bzw. in der Förderrichtlinie enthaltene Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, zum Beispiel wenn sich

EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

(III) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Förderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen (KU) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 7. November 2018

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Anlagen:

■ Anlage 1 – Karten der EFRE-Fördergebiete 2014–2020

■ Anlage 2 – Auswahlkriterien für Vorhaben

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

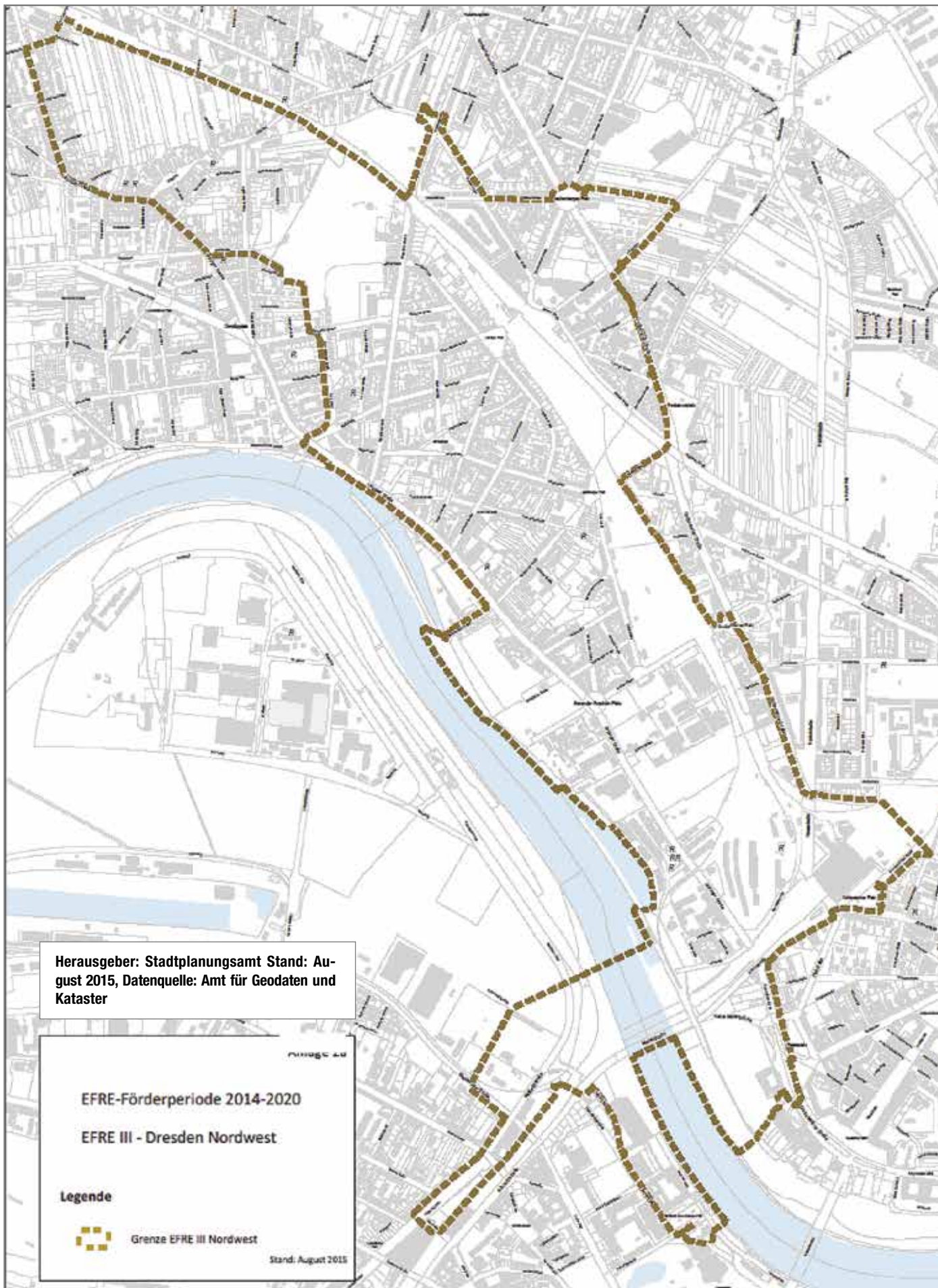
Dresden, 7. November 2018

Dirk Hilbert

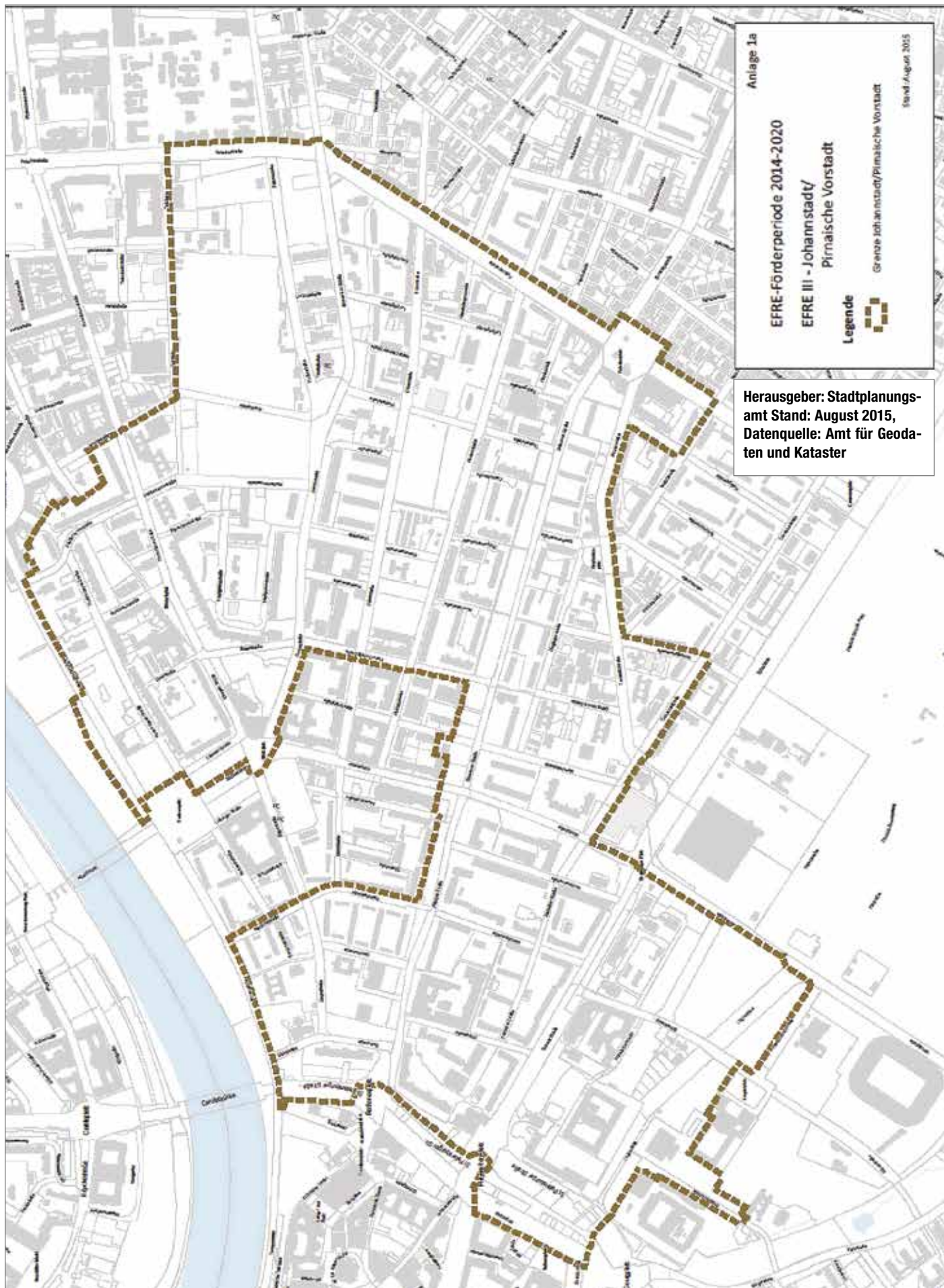
Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

■ Anlage 1 zur KL KU-Förderung Dresden Karten der EFRE-Fördergebiete 2014–2020



■ Anlage 1 zur KL KU-Förderung Dresden Karten der EFRE-Fördergebiete 2014–2020



■ Anlage 2 zur RL KU-Förderung Dresden

Auswahlkriterien für Vorhaben

Auswahlkriterium	Beschreibung	erfüllt	nicht erfüllt
Gender Mainstreaming-Kriterium	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.		
Arbeitsplatzkriterium	Der Unternehmer sichert vorhandene Arbeitsplätze und/oder stellt vorzugsweise eine oder mehrere Arbeitskräfte ein. Das Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen und trägt zur Armutsbekämpfung innerhalb des Fördergebietes bei.		
Ausbildungsplatzkriterium	Der Unternehmer schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.		
Ansiedlungskriterium	Der Unternehmer errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung des geförderten Stadtquartiers.		
Entwicklungs-/Erweiterungskriterium	Der Unternehmer entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.		
Innovationskriterium	Der Unternehmer führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.		
Wirtschaftsstrukturkriterium	Der Unternehmer sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnahe benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Funktion des begünstigten Unternehmens bei.		
Standortentwicklungskriterium	Der Unternehmer führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes im Fördergebiet maßgeblich positiv beeinflusst.		
Verflechtungskriterium	Der Unternehmer führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (zum Beispiel zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.		
Gefährdungskriterium	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.		
Kriterium der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Inklusionschancen für Menschen mit Behinderung.		
Kultur- und Kreativwirtschaftskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft durch und leistet maßgeblich einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Gebietes, unter dem Aspekt der Wiedernutzbarmachung leerstehender gewerbe- und Brachflächen.		
Summen:			



Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung

Vom 1. November 2018

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl., S. 415) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. November 2018 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:
(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometerarif

(Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeittarif (Entgelt für die Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Taxitarif ab 15. Dezember 2018:

■ siehe Tabelle

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum vom 15. bis 31. Dezember 2018 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2018 in Kraft.

Dresden, 7. November 2018

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen

hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 7. November 2018

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Tarifstufe I

(kassenärztliche Notdienstfahrten)

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.

Einführungsdatum 15. Dezember 2018

a) Grundpreistarif in Euro	3,90
b) Kilometerarif in Euro je km	2,00
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	24,00

Tarifstufe II

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.

täglich von 5 bis 20 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr

Einführungsdatum 15. Dezember 2018

a) Grundpreistarif in Euro	3,90
b) Kilometerarif in Euro je km	
■ 1. bis 3. Kilometer	
■ ab 4. Kilometer	2,00
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	
■ jeweils bis 2:00 Minuten	12,00
■ ab 2:00 Minuten	27,00

Tarifstufe III

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.

täglich von 20 bis 5 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr

Einführungsdatum 15. Dezember 2018

a) Grundpreistarif in Euro	3,90
b) Kilometerarif in Euro je km	
■ 1. bis 3. Kilometer	2,40
■ ab 4. Kilometer	2,10
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	
jeweils bis 2:00 Minuten	12,00
ab 2:00 Minuten	30,00

Zuschläge und weitere Festlegungen bei den Tarifstufen II und III

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.

Einführungsdatum 15. Dezember 2018

a) Zuschlag ab 5 belegten Fahrgastsitzplätzen – Großraumtaxen – in Euro	5,00
b) Zuschlag für Bestellung eines Fahrzeuges mit mehr als 6 Fahrgastsitzplätzen – in Euro	5,00
c) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes – in Euro	10,00**

Maximaler Zuschlagbetrag ist auf 10,00 Euro begrenzt. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet.

** Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn bei kürzester Fahrtstrecke das Stadtgebiet Dresden durchfahren werden kann. Ein Tarifverstoß liegt vor, wenn das Stadtgebiet Dresden via Umweg umfahren wird.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Berufsbildung in naturwissenschaftlichen und umwelttechnischen Berufen (BAG NAWU e.V.) ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin, Frau Prof. Manuela Niethammer (Fakultät Erziehungswissenschaften, TU Dresden, Helmholtzstraße 10, 01062 Dresden), anzumelden.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann bewerben Sie sich bitte über das Onlinebewerberportal unter www.dresden.de/stellen.

Registrieren Sie sich einmalig und erstellen Sie Ihr persönliches Profil. Nach erfolgreicher Registrierung können Sie sich über diesen Account einmalig oder auch mehrfach bewerben. Sie können Ihre Dateneingaben während des Bewerbungsprozesses im Bewerbungsportal jederzeit unterbrechen und später fortsetzen. Eine zusätzliche schriftliche Bewerbung ist nicht mehr erforderlich.

■ **Im Jugendamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

**Gruppenleiter/-in Poststelle Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr.: 51181101**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in

einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, Fachrichtung Verwaltungsfachangestellte, Kaufleute für Büromanagement oder vergleichbarer Abschluss. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. November 2018

■ **Im Amt für Kindertagesbetreuung ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

**Sachbearbeiter/-in
Förderung freier Träger
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 58181101**

ab dem 20. Februar 2019 befristet als Mutterschutz/Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. November 2018

■ **Im Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle, ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

**Mitarbeiter/-in Antragsvorprüfung/Beratung
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 63181101**

ab dem 1. Mai 2019 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement, A-I-Lehrgang). Die wöchentliche Arbeitszeit be-

trägt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. November 2018

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**
**Sachbearbeiter/-in Bausteuerung Verkehrstechnik Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 66181101**

ab dem 23. Januar 2019 befristet im Rahmen von Mutterschutz und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA und Uni), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in berechtigt, in der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. November 2018

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**
**Mitarbeiter/-in Sondernutzung Entgeltgruppe 7
Chiffre-Nr. 66181102**

ab dem 22. März 2019 befristet im Rahmen von Mutterschutz und als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, vorzugsweise als Verwaltungsfachangestellte/-r, Kauffrau/-mann für Büromanagement/Bürokommunikation, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation oder erfolgreich abgeschlossener A-I-Lehrgang. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. November 2018

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

**Ingenieur/-in für Bauüberwachung
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 66181103**

ab dem 1. Januar 2019 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH), Bachelor (FH, BA oder Uni), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in berechtigt, in der Fachrichtung Bauwesen oder vergleichbar. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Dezember 2018

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

**Sachgebietsleiter/-in Baustrategie
Entgeltgruppe 14
Chiffre-Nr. 65181101**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in berechtigt, in der Fachrichtung Architektur. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 17. Dezember 2018

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden lesen Sie unter www.dresden.de/stellen.

Ausschreibung von Ausbildungsplätzen

■ **Das Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden im Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit schreibt 2019 folgende Ausbildungsplätze aus:**

**Notfallsanitäter/-in
Chiffre: AF 3719**

Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter beurteilen bei medizinischen Notfällen den Gesundheitszustand von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, entscheiden, ob eine Notärztin/Notarzt gerufen werden muss und veranlassen dies nötigenfalls. Bis zum Eintreffen einer Ärztin/eines Arztes bzw. bis zum Transport der Patienten führen

sie die medizinische Erstversorgung durch und ergreifen ggf. lebensrettende Sofortmaßnahmen. Sie stellen die Transportfähigkeit der Patienten her und betreuen diese während der Fahrt zum Zielort (zum Beispiel ins Krankenhaus). Sie überwachen die lebenswichtigen Körperfunktionen der Patienten und erhalten diese aufrecht.

Nachdem sie die Patienten in die stationäre Weiterbehandlung übergeben haben, stellen Notfallsanitäter die Einsatzfähigkeit ihrer Fahrzeuge wieder her, desinfizieren und säubern die Rettungsmittel und erstellen Transportnachweise, Einsatzberichte und Notfallprotokolle. Außer guten schulischen Leistungen sollten unsere Bewerberinnen/

Bewerber Hilfsbereitschaft, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein mitbringen. Des Weiteren erwarten wir kommunikative und kooperative Fähigkeiten sowie gute Umgangsformen.

Voraussetzungen

- Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss mit zweijähriger Berufsausbildung
- ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- hohe physische und psychische Belastbarkeit
- sicheres Auftreten und angemessene Umgangsformen

- gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- körperliche Fitness

Die Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung in der medizinischen Berufsfachschule, in den Krankenhäusern und an den Lehrrettungswachen der Stadt Dresden.

Ausbildungsbeginn: September 2019

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Abschluss: staatliche Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch)

Bewerbungsfrist: Dezember 2018 bis 31. Januar 2019

Die Ausbildungsvergütung erfolgt

nach TVAöD.

Vorbehaltlich der städtischen Haushaltslage besteht nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und bestandenem Eignungstest für den feuerwehrtechnischen Dienst die Möglichkeit der Übernahme als Brandmeisteranwärter/-in bei der Feuerwehr Dresden.

Für diesen Ausbildungsplatz ist eine **Bewerbung ausschließlich über das Onlinebewerberportal www.dresden.de/stellen** vorgesehen. Dort haben Sie dann die Möglichkeit neben den allgemeinen Angaben zur Ihrer Person auch den tabellarischen Lebenslauf

und die beglaubigten Kopien der Abschlusszeugnisse Oberschule/Gymnasium bzw. die letzten beiden Schulzeugnisse hochzuladen. E-Mail-Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerber/Bewerberinnen werden nach einer Vorauswahl zu einem mehrstufigen Auswahlverfahren zugelassen. Dieses besteht aus einem theoretischen und praktischen Eignungstest sowie einem Auswahlgespräch. Fragen zur Ausbildung und zum Beruf Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter werden unter der Telefonnummer (03 51) 8 15 53 64 gern beantwortet.

Interessenbekundung zur Etablierung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden

Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2017 finanzielle Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie wurde 2017 ein „Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden“ erarbeitet. Daraus resultierend fordert die Landeshauptstadt Dresden Träger der freien Jugendhilfe auf, eine Interessensbekundung für ein Angebot der Schulsozialarbeit für die 92. Grundschule „An der Aue“ in 01259 Dresden, Großschachwitz Straße 29 (0,75 VzÄ), abzugeben. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben die Möglichkeit, einen

Antrag auf Förderung von Schulsozialarbeit für den Schulstandort im Rahmen der aufgeführten Personalausstattung (VzÄ) zu stellen. Dieser Antrag besteht aus einem auf den Standort abgestimmten Konzept und einem schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan. Aus dem Konzept sollen folgende Aussagen hervorgehen:

- Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden, der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit

im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 6. März 2018 und des Förderkonzeptes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)

- Aussagen zu bisherigen Erfahrungen des Trägers in der Schulsozialarbeit und in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe
- Aussagen zur strukturellen Einbindung der Schulsozialarbeit in die Teamstrukturen des Antragstellers
- Aussagen zur bestehenden oder geplanten Kooperation mit der Schule
- Aussagen zur Berücksichtigung von Inklusion (Umsetzung UN-BRK)

und Integration (als Migrationsthema)

- Aussagen zur Qualitätssicherung Als Leistungsbeginn ist der 1. März 2019 vorgesehen.

Ansprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail NJunghans@dresden.de oder telefonisch (03 51) 4 88 46 99. Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte bis **28. Dezember 2018** an: Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Frau Junghans, PF 12 00 20, 01001 Dresden. Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt vorbehaltlich einer noch ausstehenden Förderentscheidung des Freistaates Sachsen.

Allgemeinverfügung: Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw.

aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum **19. November 2018, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 16. November 2018 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt

Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Bestandsnahe Gleiserneuerung Großenhainer Straße zwischen Conradstraße und Riesaer Straße“

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke der Stadt Dresden, Gemarkung Neustadt, beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

- 1 Erläuterungsbericht
- 2 Übersichtskarte
- 3 Übersichtslageplan
- 5 Lageplan (Lageplan, Lageplan des Baugleises)
- 6 Höhenplan
- 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Lärmschutzmaßnahmen Kraftfahrzeuge und Straßenbahn)
- 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
- 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
- 10 Grunderwerb (Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis)
- 11 Regelungsverzeichnis (Regelungsverzeichnis, Lageplan zum Regelungsverzeichnis, Koordinierter Leitungsplan zum Regelungsverzeichnis)
- 14 Straßenquerschnitt (Ermittlung der Bauklassen, Regelquerschnitt)
- 16 Sonstige Pläne (Leistungsbestandsplan, Koordinierter Leistungsbestandsplan, VU-Querschnitte, Öffentliche Beleuchtung, Fahrleitung, Maßnahmen der SE DD, Haltestellenunterlagen, Ausrüstungs-, Beschilderungs- und Markierungsplan, Verkehrsführung während der Bauzeit, Nachweis Profilfreiheit)
- 17 Immissionstechnische Unterlagen (Erläuterungsbericht, Emissionen, Immissionen, Kostenberechnung passive Schallschutzmaßnahmen, Fotodokumentation, Summenpegelbildung, Geräuschimmission bei bauzeitlich bedingter Umleitung)

18 Wassertechnische Untersuchung
19 Umweltfachliche Untersuchung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzfachbeitrag, UVP-Bericht)

20 Geotechnische Untersuchungen (Abfall- und Baugrunduntersuchung, Deklarationsuntersuchung, Abfallbewertung, Altlastendarstellung)

22 Verkehrsqualität

23 Verkehrssicherheit (Anfahrtsfeldnachweis, Sichtfeldnachweis)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 29 Abs. 1 a PBefG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen [Sächs-VwVfZG]) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegt in der Zeit vom 19. November 2018 bis einschließlich 19. Dezember 2018 bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsanlagenplanung, Freiburger Str. 39, 01067 Dresden, 2. Stock, Zimmer 2406, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Diese Bekanntmachung wird einschließlich der auszulegenden Planunterlagen außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jeweils der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21. Januar 2019, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt 2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt.

Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern. 3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen

Anlage

Dipl.-Ing. (FH) Tilo Naumann
Öffentlich bestellter Vermessungs-
ingenieur



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3040, Dresden-Hellerau Nr. 14, Festspielhaus Hellerau

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 26. September 2018 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zur V2538/18 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3040, Dresden-Hellerau Nr. 14, Festspielhaus Hellerau, beschlossen. Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Sicherung der Gemeinbedarfsfläche für das Gelände des Festspielhauses Hellerau, vor allem für den nördlichen Bereich auf dem Flurstück 666/z der Gemarkung Hellerau, um die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der kulturellen Einrichtung am Standort

zu schaffen

- Umsetzung des Konzeptes des städtebaulichen Wettbewerbsergebnisses vom Büro Burger + Tischer/ Cannavo`

- Sicherung der Erschließung für das Festspielgelände von der Boltzhagener Straße aus für die Straßen Am Festspielhaus und Valeria-Kratina-Weg. Sicherung der Fußwegbeziehungen und verkehrlichen Anbindung zur Karl-Liebknecht-Straße sowie der Fußweganbindung zum Heinrich-Tessenow-Weg

- Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Stellplatzanlagen (parallel zu den Straßen Am Festspielhaus und am Valeria-Kratina-Weg), um den Vorplatz des Festspielhauses von den interimsmäßigen

Stellplätzen zu entlasten

- Schaffung von Baurecht für neue Lager, Depots, ggf. Ateliers und weiteren Räumen mit künstlerischen Nutzungen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3040, Dresden-Hellerau Nr. 14, Festspielhaus Hellerau wird begrenzt durch

- im Norden die Nordseite der Boltzhagener Straße,
- im Osten die Ostseite des Valeria-Kratina-Weges,
- im Süden das südliche Ende des Fußweges Am Festspielhaus, die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 662/c, 662/b und 666/d, die nördliche Schnittstelle der Karl-Liebknecht-Straße mit dem Heideweg, die südlichen Flur-

stücksgrenzen der Flurstücke 666/c, 667/d, 667/c, das südliche Ende des ÖFW (öffentlichen Fußweges) 32 – Hellerau und

- im Westen die Westseite des Fußweges und der Straße Am Festspielhaus.

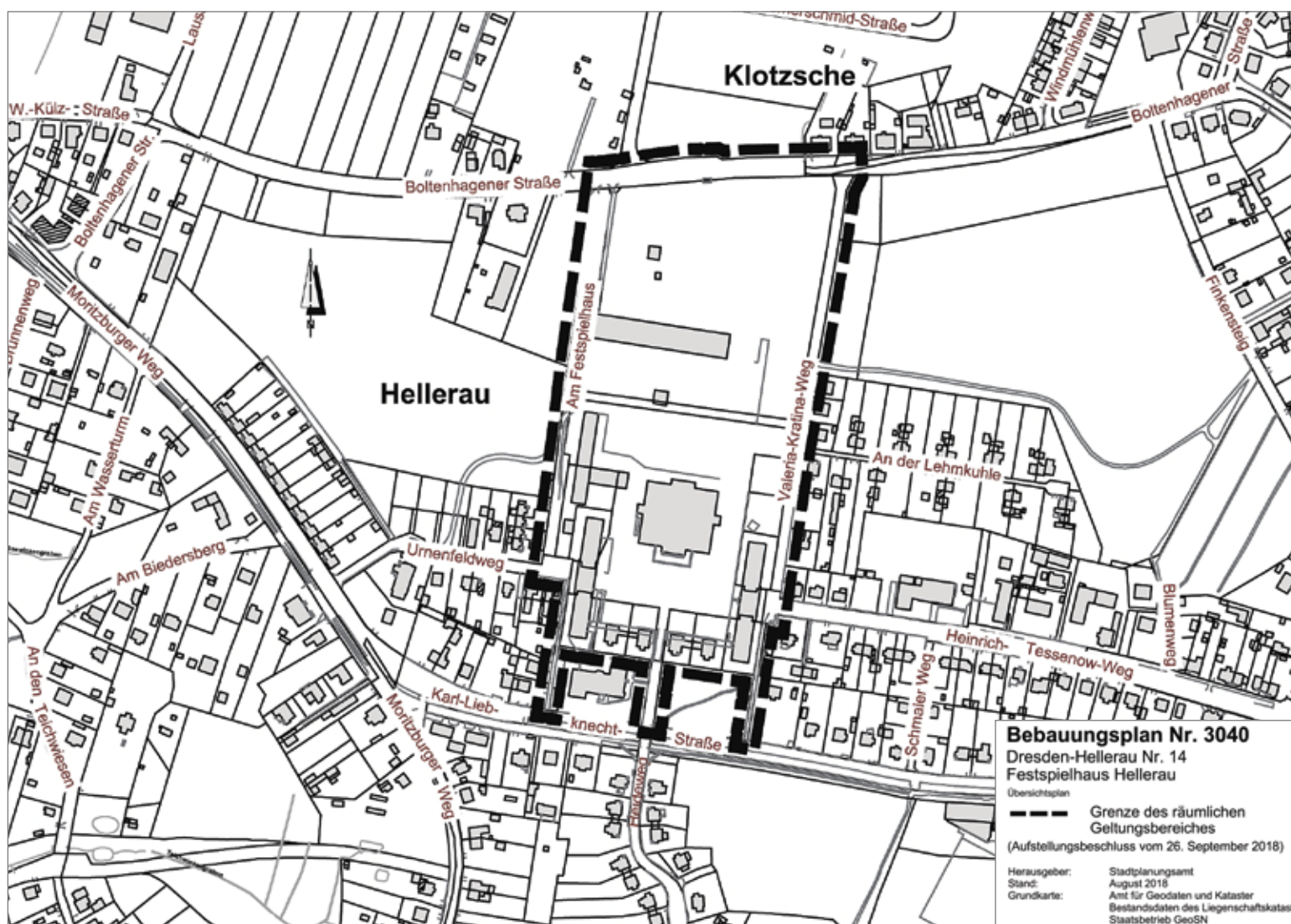
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 13. November 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbau von Balkonen, Änderung der Fassade, Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnräumen mit Einbringung von Dachterrassen, Errichtung von acht Stellplätzen“

Gottfried-Keller-Straße 35; Gemarkung Cotta; Flurstück 108

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 26. Oktober 2018 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/03439/18 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Anbau von Balkonen, Änderung der Fassade, Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnräumen mit Einbringung von Dachterrassen, Errichtung von acht Stellplätzen auf dem Grundstück:

Gottfried-Keller-Straße 35; Gemarkung Cotta, Flurstück 108 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

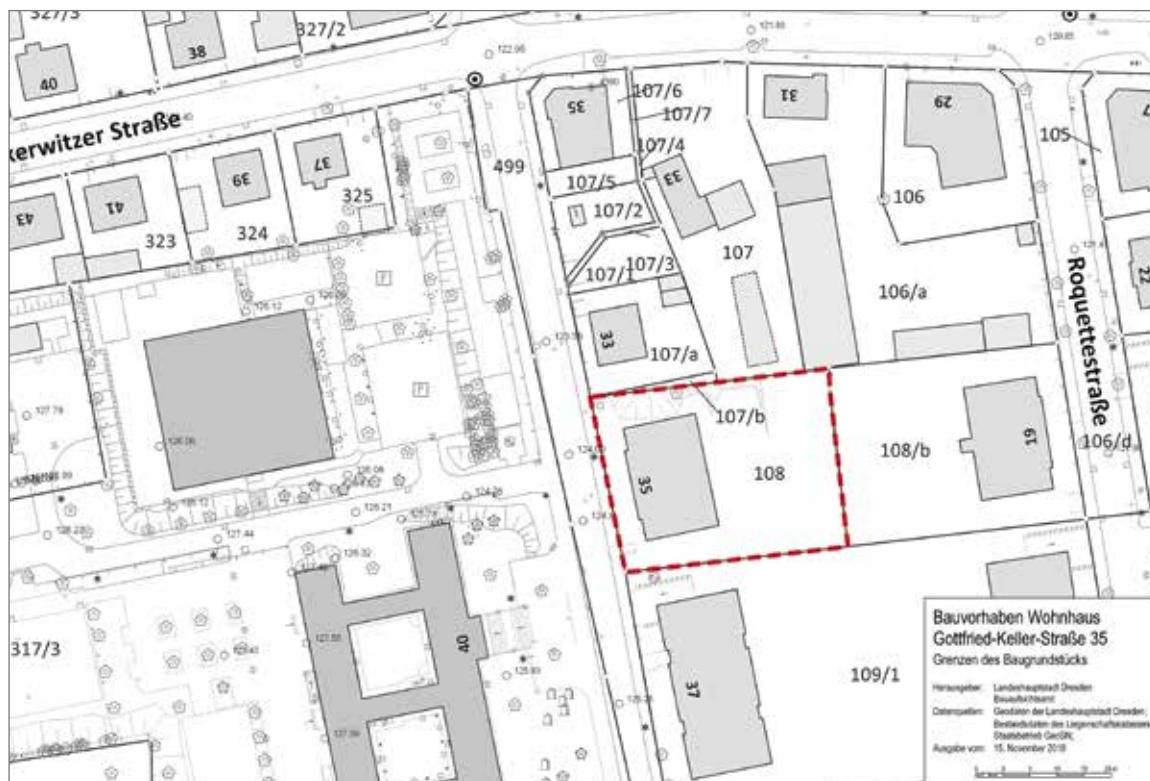
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die

Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6716, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 15. November 2018

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Impressum

Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

facebook.com/stadt-dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: Sandra Reimann

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Mehrtagesfahrten

Wintertraum auf Usedom	29.01. – 04.02.2019	575 € pro Person/DZ
Zauberhaftes Istrien	20.03. – 25.03.2019	478 € pro Person/DZ
Saisoneroöffnung am Wilden Kaiser	03.04. – 07.04.2019	399 € pro Person/DZ
Kultur Genuss & Wellness – Therme Zrece	07.04. – 12.04.2019	532 € pro Person/DZ
Tulpenblüte in Holland	13.04. – 18.04.2019	569 € pro Person/DZ
Rheinstes Ostervergnügen	19.04. – 22.04.2019	429 € pro Person/DZ
Frühling an der Ostsee – Rostock	25.04. – 28.04.2019	419 € pro Person/DZ
André Rieu – Wien im Walzertakt	02.05. – 06.05.2019	588 € pro Person/DZ
Norwegische Highlights	03.06. – 12.06.2019	1482 € pro Person/DZ
Weißer Nächte in St. Petersburg	23.06. – 30.06.2019	1229 € pro Person/DZ

Unseren neuer Reisekatalog 2019 ist da!

Zusendung erwünscht? Anruf genügt! Tel. 03529 - 523962

Tagesfahrten

Scheunenweihnacht mit Muck	29.11.2018	73 € pro Person
Spreewaldweihnacht in Lübbenau	09.12.2018	47 € pro Person
Spreewälder Advent	11.12.2018	66 € pro Person
Gewandhaus Leipzig – Weihnachtskonzert der Gewandhauschöre	23.12.2018	ab 29 € pro Person
Berlin „Grüne Woche“	tgl. 18.01.2019 – 27.01.2019	ab 27 € pro Person
Fröhliche Schlittenfahrt	05.02.2019	60 € pro Person
Schlachtfest auf dem Schwanberg	12.02.2019	57 € pro Person
Frauentag in der KRABAT-Mühle	10.03.2019	65 € pro Person
Feiern mit der Schützkapelle	12.03.2019	66 € pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 • www.dressler-busreisen.de • info@dressler-busreisen.de

Guten Morgen Dresden!

**Wir haben alles, nur kleiner.
Schmalere Mieten. Kürzere Wege.
Weniger Anonymität.**



**Zuhause in
Meißen**



www.mei-zuhause.de